



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Düsseldorf	
Studiengang 01	<i>Sozialarbeit/Sozialpädagogik</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2006	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	340	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	376	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	259	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	<i>Studienanfänger:innen:</i> Studienjahre 2020–2023 <i>Absolvent:innen:</i> Studienjahre 2020–2022	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)	
Zuständige:r Referent:in	Magdalena Müller	
Akkreditierungsbericht vom	17.02.2025	

Studiengang 02	<i>Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Zwölf	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2006	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	100	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	101	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	62	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	<i>Studienanfänger:innen:</i> Studienjahre 2020–2023 <i>Absolvent:innen:</i> Studienjahre 2020–2022	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3	

Studiengang 03	<i>Empowerment Studies</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Drei	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2007	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	29	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	29	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	29	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	<i>Studienanfänger:innen:</i> Studienjahre 2020–2023 <i>Absolvent:innen:</i> Studienjahre 2020–2022	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3	

Studiengang 04	<i>Empowerment Studies (Teilzeit)</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2007	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	5	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	4	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	2	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	<i>Studienanfänger:innen:</i> Studienjahre 2020–2023 <i>Absolvent:innen:</i> Studienjahre 2020–2022	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3	

Studiengang 05	<i>Kultur, Ästhetik, Medien</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Drei	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2007	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	29	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	31	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	27	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	<i>Studienanfänger:innen:</i> Studienjahre 2020–2023 <i>Absolvent:innen:</i> Studienjahre 2020–2022	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3	

Studiengang 06	<i>Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Fünf	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2007	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	5	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	7	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	3	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	<i>Studienanfänger:innen:</i> Studienjahre 2020–2023 <i>Absolvent:innen:</i> Studienjahre 2020–2022	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	9
Studiengang 01 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik.....	9
Studiengang 02 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit).....	10
Studiengang 03 – Empowerment Studies.....	11
Studiengang 04 – Empowerment Studies (Teilzeit).....	12
Studiengang 05 – Kultur, Ästhetik, Medien.....	13
Studiengang 06 – Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit).....	14
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i>	15
Studiengang 01 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik.....	15
Studiengang 02 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit).....	16
Studiengang 03 – Empowerment Studies.....	17
Studiengang 04 – Empowerment Studies (Teilzeit).....	18
Studiengang 05 – Kultur, Ästhetik, Medien.....	19
Studiengang 06 – Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit).....	20
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	21
Studiengang 01 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik.....	21
Studiengang 02 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit).....	21
Studiengang 03 – Empowerment Studies.....	21
Studiengang 04 – Empowerment Studies (Teilzeit).....	21
Studiengang 05 – Kultur, Ästhetik, Medien.....	22
Studiengang 06 – Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit).....	23
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	24
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	24
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	24
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	25
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	26
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	26
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	27
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	28
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	29
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	29
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	30

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	30
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	35
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	35
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	42
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	44
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	47
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	51
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	54
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	57
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	59
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	59
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	62
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	66
3 Begutachtungsverfahren	70
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	70
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	70
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	70
4 Datenblatt	71
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	71
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	83
5 Glossar.....	85

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- noch nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11 MRVO): Die ministerielle Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in ist einzureichen.

Studiengang 02 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- noch nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11 MRVO): Die ministerielle Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in/ Sozialpädagog:in ist einzureichen.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 4 MRVO): Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt laut Prüfungsordnung und Modulbeschreibung „11–14 Wochen“, sowohl für den Vollzeit- als auch für Teilzeitstudiengang. Die Gutachter:innen erachten eine Anpassung bzw. Verlängerung der Bearbeitungszeit für Teilzeit-Studierende als notwendig.

Studiengang 03 – Empowerment Studies

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 04 – Empowerment Studies (Teilzeit)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- noch nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 4 MRVO): Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt laut Prüfungsordnung und Modulbeschreibung „12 Wochen“, sowohl für den Vollzeit- als auch für Teilzeitstudiengang. Die Gutachter:innen erachten eine Anpassung bzw. Verlängerung der Bearbeitungszeit für Teilzeit-Studierende als notwendig.

Studiengang 05 – Kultur, Ästhetik, Medien

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 06 – Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- noch nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 4 MRVO): - Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt laut Prüfungsordnung und Modulbeschreibung „12 Wochen“, sowohl für den Vollzeit- als auch für Teilzeitstudiengang. Die Gutachter:innen erachten eine Anpassung bzw. Verlängerung der Bearbeitungszeit für Teilzeit-Studierende als notwendig.

Kurzprofil der Studiengänge

Studiengang 01 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Der von der Hochschule Düsseldorf angebotene Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium von der Hochschule angeboten wird. Das Curriculum ermöglicht den Studierenden 14 verschiedene Vertiefungsmöglichkeiten. Der Studiengang ist am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften angesiedelt, welcher der größte Fachbereich der Hochschule Düsseldorf ist und drei Bachelorstudiengänge sowie sieben Masterstudiengänge umfasst.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 26 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.460 Stunden. Er gliedert sich in 2.244 Stunden Präsenzstudium und 3.216 Stunden Selbststudium, darin enthalten sind 864 Stunden Praxiszeiten. Der Studiengang ist in 33 Module gegliedert, von denen 21 erfolgreich absolviert werden müssen. Die Praxisanteile des Studiums bestehen aus dem Praxismodul in der Studienaufbauphase sowie dem Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung in der Studienabschlussphase und umfassen insgesamt 108 Tage. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind zum einen die Fachhochschulreife, die allgemeine Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung, ohne Vorliegen dieser Voraussetzung kann eine Zugangsprüfung vorgenommen werden; zum anderen ist der Nachweis eines Vorpraktikums von sechs Wochen Dauer (Vollzeit) zu erbringen, alternativ kann das Praktikum auch in Teilzeit über eine Dauer von maximal zwölf Wochen, dann bei einer Arbeitszeit von mindestens 50 % der regelmäßigen Vollzeit-Arbeitszeit in der Einrichtung, erbracht werden. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten, einschließlich anrechenbarer Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, werden auf das Vorpraktikum angerechnet. Der Studiengang vermittelt die Befähigung, individuelle und gesellschaftliche Strukturen in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu erkennen, zu analysieren und zu ihrer Verbesserung die grundlegenden Handlungsstrategien der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik einzusetzen und zu überprüfen.

Mit dem Absolvieren des Studiengangs wird die Staatliche Anerkennung als „Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ von der Hochschule Düsseldorf verliehen.

Studiengang 02 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)

Der von der Hochschule Düsseldorf angebotene Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Teilzeitstudium von der Hochschule angeboten wird. Das Curriculum ermöglicht den Studierenden 14 verschiedene Vertiefungsmöglichkeiten und unterscheidet sich inhaltlich nicht vom Vollzeitstudiengang, sondern ist über einen größeren Zeitraum gestreckt. Die Studierenden besuchen die gleichen Lehrveranstaltungen wie die Vollzeitstudierenden. Der Studiengang ist am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften angesiedelt, welcher der größte Fachbereich der Hochschule Düsseldorf ist und drei Bachelorstudiengänge sowie sieben Masterstudiengänge umfasst.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 26 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.460 Stunden. Er gliedert sich in 2.244 Stunden Präsenzstudium und 3.216 Stunden Selbststudium, darin enthalten sind 864 Stunden Praxiszeiten. Der Studiengang ist in 33 Module gegliedert, von denen 21 erfolgreich absolviert werden müssen. Die Praxisanteile des Studiums bestehen aus dem Praxismodul in der Studienaufbauphase sowie dem Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung in der Studienabschlussphase und umfassen insgesamt 108 Tage. Die Regelstudienzeit beträgt zwölf Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind zum einen die Fachhochschulreife, die allgemeine Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung, ohne Vorliegen dieser Voraussetzung kann eine Zugangsprüfung vorgenommen werden; zum anderen ist der Nachweis eines Vorpraktikums von sechs Wochen Dauer (Vollzeit) zu erbringen, alternativ kann das Praktikum auch in Teilzeit über eine Dauer von maximal zwölf Wochen, dann bei einer Arbeitszeit von mindestens 50 % der regelmäßigen Vollzeit-Arbeitszeit in der Einrichtung, erbracht werden. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten, einschließlich anrechenbarer Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, werden auf das Vorpraktikum angerechnet. Der Studiengang vermittelt die Befähigung, individuelle und gesellschaftliche Strukturen in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu erkennen, zu analysieren und zu ihrer Verbesserung die grundlegenden Handlungsstrategien der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik einzusetzen und zu überprüfen.

Mit dem Absolvieren des Studiengangs wird die Staatliche Anerkennung als „Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ von der Hochschule Düsseldorf verliehen.

Studiengang 03 – Empowerment Studies

Der von der Hochschule Düsseldorf angebotene Studiengang „Empowerment Studies“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium von der Hochschule angeboten wird. Das Profil des Studiengangs ist menschenrechtsbasiert und einem Verständnis von politischem Empowerment verpflichtet. Der Studiengang ist am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften angesiedelt, welcher der größte Fachbereich der Hochschule Düsseldorf ist und drei Bachelorstudiengänge sowie sieben Masterstudiengänge umfasst.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 26 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.340 Stunden. Er gliedert sich in 456 Stunden Präsenzstudium und 1.884 Stunden Selbststudium. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Der Studiengang ist in acht Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss in einem gesellschaftswissenschaftlichen Studiengang von mindestens 210 CP sowie eine Gesamtnote des Studienabschlusses von mindestens 2,5. Studienbewerber:innen mit 180 CP können unter Auflage zugelassen werden. Zugang zum Studiengang können auch Bewerber:innen erlangen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses die Studienvoraussetzung noch nicht nachweisen können. Die Eignung wird durch den Nachweis einer nach den bis zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote nachgewiesen; spätestens fünf Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist der Nachweis über die Erfüllung der Studienvoraussetzungen zu erbringen.

Das Masterstudium vermittelt die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit und kritischen Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, sowie zum verantwortlichen Handeln in politischen Tätigkeitsfeldern im sozialen Bereich, insbesondere wenn in ihnen gesellschaftspolitische Handlungskompetenzen benötigt werden. Mögliche Berufsfelder sind etwa die am Gemeinwesen orientierte Soziale Arbeit, sozialpolitische Organisationen, nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen, soziale Bewegungen, Träger:innen politischer Bildung, Parteien oder wissenschaftliche Einrichtungen. Zudem befähigt der Studienabschluss zur Promotion und eröffnet damit die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Laufbahn.

Studiengang 04 – Empowerment Studies (Teilzeit)

Der von der Hochschule Düsseldorf angebotene Studiengang „Empowerment Studies (Teilzeit)“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Teilzeitstudium von der Hochschule angeboten wird. Der Teilzeitstudiengang unterscheidet sich inhaltlich nicht vom Vollzeitstudiengang, sondern ist über einen größeren Zeitraum gestreckt. Die Studierenden besuchen die gleichen Lehrveranstaltungen wie die Vollzeitstudierenden. Das Profil des Studiengangs ist menschenrechtsbasiert und einem Verständnis von politischem Empowerment verpflichtet. Der Studiengang ist am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften angesiedelt, welcher der größte Fachbereich der Hochschule Düsseldorf ist und drei Bachelorstudiengänge sowie sieben Masterstudiengänge umfasst.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 26 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.340 Stunden. Er gliedert sich in 456 Stunden Präsenzstudium und 1.884 Stunden Selbststudium. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Der Studiengang ist in acht Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss in einem gesellschaftswissenschaftlichen Studiengang von mindestens 210 CP sowie eine Gesamtnote des Studienabschlusses von mindestens 2,5. Studienbewerber:innen mit 180 CP können unter Auflage zugelassen werden. Zugang zum Studiengang können auch Bewerber:innen erlangen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses die Studienvoraussetzung noch nicht nachweisen können. Die Eignung wird durch den Nachweis einer nach den bis zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote nachgewiesen; spätestens fünf Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist der Nachweis über die Erfüllung der Studienvoraussetzungen zu erbringen.

Das Masterstudium vermittelt die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit und kritischen Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, sowie zum verantwortlichen Handeln in politischen Tätigkeitsfeldern im sozialen Bereich, insbesondere wenn in ihnen gesellschaftspolitische Handlungskompetenzen benötigt werden. Mögliche Berufsfelder sind etwa die am Gemeinwesen orientierte Soziale Arbeit, sozialpolitische Organisationen, nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen, soziale Bewegungen, Träger:innen politischer Bildung, Parteien oder wissenschaftliche Einrichtungen. Zudem befähigt der Studienabschluss zur Promotion und eröffnet damit die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Laufbahn.

Studiengang 05 – Kultur, Ästhetik, Medien

Der von der Hochschule Düsseldorf angebotene Studiengang „Kultur, Ästhetik, Medien“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium von der Hochschule angeboten wird. Der Schwerpunkt des Curriculums liegt auf der Förderung von kommunikativen, transkulturellen, intergenerativen und kreativen Kompetenzen sowie der Fähigkeit des vernetzten und interdisziplinären Denkens. Der Studiengang ist am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften angesiedelt, welcher der größte Fachbereich der Hochschule Düsseldorf ist und drei Bachelorstudiengänge sowie sieben Masterstudiengänge umfasst.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 26 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.340 Stunden. Er gliedert sich in 576 Stunden Präsenzstudium und 2.340 Stunden Selbststudium. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Der Studiengang ist in zwölf Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss in einem gesellschafts- oder kulturwissenschaftlichen Studiengang von mindestens 210 CP, eine Gesamtnote des Studienabschluss von mindestens 2,5 sowie einschlägige Praxiserfahrungen im Umfang von mindestens 640 Arbeitsstunden. Absolvent:innen eines Studiengangs in einem anderen einschlägigen Fach des Bereichs Kultur, Ästhetik, Medien (z. B. Kunst, Literatur, Musik, Neue Medien, Sport) können für die Zulassung ebenfalls berücksichtigt werden. Studienbewerber:innen mit 180 CP können unter Auflage zugelassen werden.

Das Masterstudium zielt auf die Befähigung der Studierenden ab, die erforderlichen wissenschaftlichen und fachlichen Kenntnisse, Handlungsmethoden und Schlüsselqualifikationen zu erwerben, die sie zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und deren kritischer Reflexion, sowie zu verantwortlichem Handeln in Tätigkeitsfeldern Sozialer und kultureller Arbeit benötigen. Dies soll insbesondere in Feldern geschehen, in denen kulturelle Phänomene unter besonderer Berücksichtigung der Neuen Medien wissenschaftlich und ästhetisch erforscht und die Möglichkeiten der Einbindung in gesellschaftliche und soziale Prozesse untersucht werden. Mögliche Berufsfelder sind etwa in der öffentlichen (Kultur-)Verwaltung, im Kulturmanagement, in Verwaltung und Leitung sozialpädagogischer und (sozio-)kultureller Einrichtungen, im Journalismus, in der Medientechnik oder in der kulturellen Bildung. Zudem befähigt der Studienabschluss zur Promotion und eröffnet damit die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Laufbahn.

Studiengang 06 – Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)

Der von der Hochschule Düsseldorf angebotene Studiengang „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Teilzeitstudium konzipiert ist. Der Teilzeitstudiengang unterscheidet sich inhaltlich nicht vom Vollzeitstudiengang, sondern ist über einen größeren Zeitraum gestreckt. Die Studierenden besuchen die gleichen Lehrveranstaltungen wie die Vollzeitstudierenden. Der Schwerpunkt des Curriculums liegt auf der Förderung von kommunikativen, transkulturellen, intergenerativen und kreativen Kompetenzen sowie der Fähigkeit des vernetzten und interdisziplinären Denkens. Der Studiengang ist am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften angesiedelt, welcher der größte Fachbereich der Hochschule Düsseldorf ist und drei Bachelorstudiengänge sowie sieben Masterstudiengänge umfasst.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 26 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.340 Stunden. Er gliedert sich in 576 Stunden Präsenzstudium und 2.340 Stunden Selbststudium. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Der Studiengang ist in zwölf Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester.

Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss in einem gesellschafts- oder kulturwissenschaftlichen Studiengang von mindestens 210 CP, eine Gesamtnote des Studienabschluss von mindestens 2,5 sowie einschlägige Praxiserfahrungen im Umfang von mindestens 640 Arbeitsstunden. Absolvent:innen eines Studiengangs in einem anderen einschlägigen Fach des Bereichs Kultur, Ästhetik, Medien (z. B. Kunst, Literatur, Musik, Neue Medien, Sport) können für die Zulassung ebenfalls berücksichtigt werden. Studienbewerber:innen mit 180 CP können unter Auflage zugelassen werden.

Das Masterstudium zielt auf die Befähigung der Studierenden ab, die erforderlichen wissenschaftlichen und fachlichen Kenntnisse, Handlungsmethoden und Schlüsselqualifikationen zu erwerben, die sie zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und deren kritischer Reflexion, sowie zu verantwortlichem Handeln in Tätigkeitsfeldern Sozialer und kultureller Arbeit benötigen. Dies soll insbesondere in Feldern geschehen, in denen kulturelle Phänomene unter besonderer Berücksichtigung der Neuen Medien wissenschaftlich und ästhetisch erforscht und die Möglichkeiten der Einbindung in gesellschaftliche und soziale Prozesse untersucht werden. Mögliche Berufsfelder sind etwa in der öffentlichen (Kultur-)Verwaltung, im Kulturmanagement, in Verwaltung und Leitung sozialpädagogischer und (sozio-)kultureller Einrichtungen, im Journalismus, in der Medientechnik oder in der kulturellen Bildung. Zudem befähigt der Studienabschluss zur Promotion und eröffnet damit die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Laufbahn.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Studiengang 01 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Die Gutachter:innen bewerten den Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ als langjährig etablierten, gut durchdachten und funktionierenden Studiengang, welcher die Studierenden auf die Berufstätigkeit in der Sozialen Arbeit vorbereitet. Bei den Studierenden des Studiengangs stellen die Gutachter:innen eine hohe Motivation und Zufriedenheit fest. Ebenfalls positiv bewerten die Gutachter:innen das hohe Engagement der Lehrenden sowie das Konzept des interaktiven Studiums. Ein Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachter:innen der Umfang des Wahlpflichtbereichs. Bei der Weiterentwicklung des Studiengangs im letzten Akkreditierungszeitraum wurden die Schwerpunktmodule angepasst und wenige strukturelle Änderungen vorgenommen. Die Gutachter:innen schätzen den engen Austausch der Hochschule mit Praxis und Verbänden.

Studiengang 02 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)

Die Gutachter:innen bewerten den Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)“ als langjährig etablierten, gut durchdachten und funktionierenden Studiengang, welcher die Studierenden auf die Berufstätigkeit in der Sozialen Arbeit vorbereitet. Bei den Studierenden des Studiengangs stellen die Gutachter:innen eine hohe Motivation und Zufriedenheit fest. Ebenfalls positiv bewerten die Gutachter:innen das hohe Engagement der Lehrenden sowie das Konzept des interaktiven Studiums. Ein Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachter:innen der Umfang des Wahlpflichtbereichs. Bei der Weiterentwicklung des Studiengangs im letzten Akkreditierungszeitraum wurden die Schwerpunktmodule angepasst und wenige strukturelle Änderungen vorgenommen. Die Gutachter:innen schätzen den engen Austausch der Hochschule mit Praxis und Verbänden. Der Teilzeitstudiengang ermöglicht eine gute Vereinbarkeit von Studium, Familie und Beruf.

Studiengang 03 – Empowerment Studies (Vollzeit)

Die Gutachter:innen bewerten den Studiengang „Empowerment Studies“ als gut funktionierenden und durchdachten Studiengang. Sie sehen das anwendungsorientierte Profil umgesetzt. Bei den Lehrenden stellen die Gutachter:innen ein hohes Engagement fest und finden zufriedene und motivierte Studierende vor.

Vor Ort loben die Gutachter:innen die innovative Ausrichtung auf das Thema Empowerment, gleichzeitig hinterfragen sie, ob Studiengangstitel und Studieninhalte stimmig sind. Sie sehen,

dass an der Hochschule der Begriff Empowerment zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung diskutiert und überlegt wird, welche Dimensionen und Adressat:innen berücksichtigt werden sollen. Des Weiteren nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis, dass das Verfahren der Qualitätssicherung aktuell umfangreich überarbeitet wird.

Bei der Weiterentwicklung des Studiengangs wurde ein zweistufiges Zulassungsverfahren implementiert, um der heterogenen Studierendenschaft Rechnung zu tragen. Die Gutachter:innen würdigen das Konzept des interaktiven Studiums, welches projektorientiertes Arbeiten und eigenständige Projekte für Studierende ermöglicht, welche zum Teil in die Stadtgesellschaft hineinwirken.

Studiengang 04 – Empowerment Studies (Teilzeit)

Die Gutachter:innen bewerten den Studiengang „Empowerment Studies (Teilzeit)“ als gut funktionierenden und durchdachten Studiengang. Sie sehen das anwendungsorientierte Profil umgesetzt. Bei den Lehrenden stellen die Gutachter:innen ein hohes Engagement fest und finden zufriedene und motivierte Studierende vor. Der Teilzeitstudiengang ermöglicht durch die Streckung des Studienverlaufs eine gute Vereinbarkeit von Studium mit Familie und Beruf.

Vor Ort loben die Gutachter:innen die innovative Ausrichtung auf das Thema Empowerment, gleichzeitig hinterfragen sie, ob Studiengangstitel und Studieninhalte stimmig sind. Sie sehen, dass an der Hochschule der Begriff Empowerment zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung diskutiert und überlegt wird, welche Dimensionen und Adressat:innen berücksichtigt werden sollen. Des Weiteren nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis, dass das Verfahren der Qualitätssicherung aktuell umfangreich überarbeitet wird.

Bei der Weiterentwicklung des Studiengangs wurde ein zweistufiges Zulassungsverfahren implementiert, um der heterogenen Studierendenschaft Rechnung zu tragen. Die Gutachter:innen würdigen das Konzept des interaktiven Studiums, welches projektorientiertes Arbeiten und eigenständige Projekte für Studierende ermöglicht, welche zum Teil in die Stadtgesellschaft hineinwirken.

Studiengang 05 – Kultur, Ästhetik, Medien (Vollzeit)

Die Gutachter:innen bewerten den Studiengang „Kultur, Ästhetik, Medien“ als gut funktionierenden und durchdachten Studiengang. Bei den Studierenden des Studiengangs stellen die Gutachter:innen eine hohe Motivation und Zufriedenheit fest. Sie sehen das anwendungsorientierte Profil umgesetzt und loben die innovative Ausrichtung des Curriculums.

Ebenfalls positiv bewerten die Gutachter:innen das hohe Engagement der Lehrenden. Die Gutachter:innen würdigen das Konzept des interaktiven Studiums, welches projektorientiertes Arbeiten und eigenständige Projekte für Studierende ermöglicht, welche zum Teil in die Stadtgesellschaft hineinwirken. Sie heben hervor, dass die Kunsträume, das Tonstudio, der Musikraum und der Theaterraum sowohl für Lehrende als auch für Studierende von besonderer Bedeutung sind, wodurch eine intensive Beschäftigung mit ästhetischen Fragestellungen im Studium gefördert wird.

Bei der Weiterentwicklung des Studiengangs wurden Modulinhalte aktualisiert. Die anstehende Neustrukturierung der Studiengänge „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ stellt aus Sicht der Gutachter:innen eine große Entwicklungsmöglichkeit dar.

Studiengang 06 – Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)

Die Gutachter:innen bewerten den Studiengang „Kultur, Ästhetik, Medien“ als gut funktionierenden und durchdachten Studiengang. Bei den Studierenden des Studiengangs stellen die Gutachter:innen eine hohe Motivation und Zufriedenheit fest. Sie sehen das anwendungsorientierte Profil umgesetzt und loben die innovative Ausrichtung des Curriculums. Der Teilzeitstudiengang ermöglicht eine gute Vereinbarkeit von Studium mit Familie und Beruf.

Ebenfalls positiv bewerten die Gutachter:innen das hohe Engagement der Lehrenden. Die Gutachter:innen würdigen das Konzept des interaktiven Studiums, welches projektorientiertes Arbeiten und eigenständige Projekte für Studierende ermöglicht, welche zum Teil in die Stadtgesellschaft hineinwirken. Sie heben hervor, dass die Kunsträume, das Tonstudio, der Musikraum und der Theaterraum sowohl für Lehrende als auch für Studierende von besonderer Bedeutung sind, wodurch eine intensive Beschäftigung mit ästhetischen Fragestellungen im Studium gefördert wird.

Bei der Weiterentwicklung des Studiengangs wurden Modulinhalte aktualisiert. Die anstehende Neustrukturierung der Studiengänge „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ stellt aus Sicht der Gutachter:innen eine große Entwicklungsmöglichkeit dar.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Bachelorstudiengänge **„Sozialarbeit/Sozialpädagogik“** sowie **„Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)“** sind gemäß § 5 Prüfungsordnung (BaPO Soz) als Vollzeitstudiengang bzw. Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren der Studiengänge werden jeweils 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudiengang sieben Semester, im Teilzeitstudiengang zwölf Semester.

Die konsekutiven Masterstudiengänge **„Empowerment Studies“** sowie **„Empowerment Studies (Teilzeit)“** sind gemäß § 5 Prüfungsordnung (MaPO MES) als Vollzeitstudiengang bzw. Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren der Studiengänge werden jeweils 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudiengang drei Semester, im Teilzeitstudiengang sechs Semester.

Die konsekutiven Masterstudiengänge **„Kultur, Ästhetik, Medien“** sowie **„Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“** sind gemäß § 5 Prüfungsordnung (MaPO KÄM) als Vollzeitstudiengang bzw. Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren der Studiengänge werden jeweils 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudiengang drei Semester, im Teilzeitstudiengang fünf Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul BT „Bachelor-Thesis“ (12 CP) der Bachelorstudiengänge **„Sozialarbeit/Sozialpädagogik“** sowie **„Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)“** ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Das Kolloquium ist im Modul K „Kolloquium“ (2 CP) vorgesehen.

Die konsekutiven Masterstudiengänge **„Empowerment Studies“** sowie **„Empowerment Studies (Teilzeit)“** sind laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet und bereiten laut Hochschule in erster Linie auf die berufliche Praxis vor. Neben der Praxisorientierung wird durch eine systematische und fundierte Vermittlung sozialwissenschaftlicher Methoden auch die anwendungsorientierte Forschungskompetenz der Studierenden ausgebildet und gestärkt.

Im Modul MES 7 „Thesis“ (24 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Das Master-Kolloquium ist im Modul MES 8 „Master-Kolloquium“ (3 CP) vorgesehen.

Die konsekutiven Masterstudiengänge **„Kultur, Ästhetik, Medien“** sowie **„Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“** sind laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Das Profil kommt zur Geltung durch zum einen intensive Kontakte und Kooperationen mit für den Studiengang relevanten Institutionen und Organisationen und zum anderen gemeinsame Tagungen, Praxisbörsen, Fortbildungen und Forschungsprojekten mit genannten Institutionen.

Im Modul MK 11 „Thesis“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Das Master-Kolloquium ist im Modul MK 12 „Master-Kolloquium“ (3 CP) vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen **„Sozialarbeit/Sozialpädagogik“** sowie **„Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)“** sind gemäß § 4 BaPO Soz zum einen die Fachhochschulreife, die allgemeine Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung, ohne Vorliegen dieser Voraussetzung kann eine Zugangsprüfung vorgenommen werden. Zum anderen ist der Nachweis eines Vorpraktikums von sechs Wochen Dauer (Vollzeit) zu erbringen, alternativ kann das Praktikum auch in Teilzeit über eine Dauer von maximal zwölf Wochen, dann bei einer Arbeitszeit von mindestens 50 % der regelmäßigen Vollzeit-Arbeitszeit in der Einrichtung, erbracht werden. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten, einschließlich anrechenbarer Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, werden auf das Vorpraktikum angerechnet. Das Vorpraktikum soll einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweisen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik verschaffen. Es kann in allen sozialen Einrichtungen abgeleistet werden, sofern gesichert ist, dass die Praktikant:innen überwiegend für Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit eingesetzt werden.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zu den Masterstudiengängen **„Empowerment Studies“** sowie **„Empowerment Studies (Teilzeit)“** sind gemäß § 4 MaPO MES ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss in einem gesellschaftswissenschaftlichen Studiengang von mindestens 210 CP sowie eine Gesamtnote des Studienabschluss von mindestens 2,5. Studienbewerber:innen mit 180 CP können unter Auflage zugelassen werden. Die Auflage gilt als erfüllt, wenn der:die Studienbewerber:in bis zum Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis Nachweise über fachlich angeleitete und mit den Inhalten des Masterstudiums in Verbindung stehende Praxiserfahrungen im Umfang von mindestens 640 Stunden sowie einer von der oder den Praxisstellen unabhängige Begleitung oder Reflexion vorlegt. Dafür werden Kompetenzen im Umfang von 30 CP angerechnet, siehe dazu § 4 MaPO MES. Zugang zum Studiengang können auch Bewerber:innen erlangen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses die Studienvoraussetzung noch nicht nachweisen können. Die Eignung wird durch den Nachweis einer nach den bis zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote nachgewiesen, spätestens fünf Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist der Nachweis über die Erfüllung der Studienvoraussetzungen zu erbringen. Bei mehr Bewerbungen als Studienplätze wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zu den Masterstudiengängen **„Kultur, Ästhetik, Medien“** sowie **„Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“** sind gemäß § 4 MaPO KÄM ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss in einem gesellschafts- oder kulturwissenschaftlichen Studiengang von mindestens 210 CP, eine Gesamtnote des Studienabschluss von mindestens 2,5 sowie einschlägige Praxiserfahrungen im Umfang von mindestens 640 Arbeitsstunden. Als einschlägig gilt die erfolgreiche Absolvierung eines Praxissemesters oder Praxismoduls in einem Bachelor-Studiengang Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit oder einem vergleichbaren Studiengang in Art und Umfang des „Moduls zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung (SA)“ des Bachelor-Studiengangs „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ an der Hochschule Düsseldorf oder in Inhalt und Niveau gleichwertige Praxiserfahrungen in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit oder in einem Handlungsfeld, das in einem Zusammenhang mit den Inhalten des unter § 1 Abs. 1 MaPO AES aufgeführten Studiengangs steht. Absolvent:innen eines Studiengangs in einem anderen einschlägigen Fach des Bereichs Kultur, Ästhetik, Medien (z. B. Kunst, Literatur, Musik, Neue Medien, Sport) können für die Zulassung ebenfalls berücksichtigt werden. Studienbewerber:innen mit 180 CP können unter Auflage zugelassen werden. Die Auflage ist erfüllt, wenn der:die Studienbewerber:in bis zum Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis

eine Prüfungsleistung nachweist, die der Prüfungsleistung des „Moduls zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung (SA)“ des Bachelor-Studiengangs „Sozialarbeit/ Sozialpädagogik“ an der Hochschule Düsseldorf entspricht. Hierfür werden den Studierenden im Umfang von 30 CP Kompetenzen angerechnet. Bei mehr Bewerbungen als Studienplätze wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorstudiengänge „**Sozialarbeit/Sozialpädagogik**“ sowie „**Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)**“ wird gemäß § 3 BaPO Soz der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf und die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss der Masterstudiengänge „**Empowerment Studies**“ sowie „**Empowerment Studies (Teilzeit)**“ wird gemäß § 3 MaPO MES der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss Masterstudiengängen „**Kultur, Ästhetik, Medien**“ sowie „**Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)**“ wird gemäß § 3 MaPO KÄM der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge „**Sozialarbeit/Sozialpädagogik**“ sowie „**Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)**“ sind vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 33 Module vorgesehen, von denen 21 studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen zwei CP (Modul K), vier CP (Modul IM, Modul BTB) und 30 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen. Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften (RahmenPO SK) ausgewiesen.

Die Masterstudiengänge „**Empowerment Studies**“ sowie „**Empowerment Studies (Teilzeit)**“ sind vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang acht Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen drei (Modul MES 8.1) und 24 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen. Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 RahmenPO SK ausgewiesen.

Die Masterstudiengänge „**Kultur, Ästhetik, Medien**“ sowie „**Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)**“ sind vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind

im Studiengang zwölf Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden drei (Modul MK12) und 15 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen. Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 RahmenPO SK ausgewiesen.

Die Modulbeschreibungen aller Studiengänge enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der Bachelorstudiengang „**Sozialarbeit/Sozialpädagogik**“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden in der Vollzeit-Variante zwischen 29 und 32 CP vergeben. Die Studierenden erwerben im ersten und zweiten Studienjahr mehr als 60 CP. Die Hochschule begründet die Abweichung von § 8 MRVO damit, dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit insgesamt nicht mehr als 900 Stunden beträgt, da pro CP gemäß § 11 Abs. 2 RahmenPO SK 26 Arbeitsstunden hinterlegt sind.

Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Einige Module sehen Teilmodulprüfungen oder studienbegleitende Prüfungen im Kontext der Lehrveranstaltung vor. Die Festlegung der Art der Prüfungsleistung erfolgt mit der Veröffentlichung des Kommentierten Vorlesungsverzeichnis am Ende des vorherigen Semesters. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul BT „Bachelor-Thesis“ 312 Stunden an Workload (12 CP) und für das begleitende Kolloquium 52 Stunden an Workload (2 CP) vorgesehen. Für den Studiengang werden insgesamt 5.460 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 2.244 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 3.216 Stunden auf die Selbstlernzeit, darin enthalten sind 864 Stunden Praxiszeiten. Die Praxisanteile des Studiums bestehen gemäß § 6 Abs. 1 BaPO Soz aus dem Modul PM „Praxismodul“ im Umfang von 224 Stunden (= 28 Tage) sowie dem Modul MESA im Umfang von 640 Stunden (= 80 Tage) zur Erlangung der staatlichen Anerkennung.

Der Bachelorstudiengang „**Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)**“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden zwischen 16 und 21 CP vergeben. Weitere Änderungen ergeben sich im Vergleich zum Vollzeitstudiengang nicht.

Der Masterstudiengang „**Empowerment Studies**“ umfasst 90 CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Die Art der jeweiligen Prüfung in den Lehrveranstaltungen wird von den Dozent:innen festgelegt und im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis mitgeteilt. Für die Masterarbeit sind in dem Modul MES7 „Master-Thesis“ 624 Stunden an Workload (24 CP) und für das begleitende Kolloquium 78 Stunden an Workload (3 CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 11 Abs. 2 RahmenPO SK 26 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.340 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 456 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 1.884 Stunden auf die Selbstlernzeit. Es sind keine Praxiszeiten vorgesehen.

Der Masterstudiengang „**Empowerment Studies (Teilzeit)**“ umfasst 90 CP. Pro Semester werden zwischen drei und 27 CP erworben. Das fünfte Semester etwa sieht nur drei CP vor, da die Studierenden das Teilmodul MES 6.3.2 „Sozialwissenschaftliche Methoden: Vorbereitungs- und

Begleitseminar zur Thesis“ dann absolvieren. Weitere Änderungen ergeben sich im Vergleich zum Vollzeitstudiengang nicht.

Der Masterstudiengang „**Kultur, Ästhetik, Medien**“ umfasst 90 CP. Pro Semester werden zwischen 27 und 33 CP erworben. Die Studierenden erwerben im dritten Semester somit mehr als 30 CP. Die Hochschule begründet die Abweichung von § 8 MRVO damit, dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit insgesamt nicht mehr als 900 Stunden beträgt, da pro CP gemäß § 11 Abs. 2 RahmenPO SK 26 Arbeitsstunden hinterlegt sind. Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Die Festlegung der Art der Prüfungsleistung erfolgt mit der Veröffentlichung des Kommentierten Vorlesungsverzeichnis am Ende des vorherigen Semesters. Für die Masterarbeit sind in dem Modul MK11 „Thesis“ 390 Stunden an Workload (15 CP) und für das begleitende Kolloquium 78 Stunden an Workload (3 CP) vorgesehen. Für den Studiengang werden insgesamt 2.340 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 576 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 1.764 Stunden auf die Selbstlernzeit. Es sind keine Praxiszeiten vorgesehen.

Der Masterstudiengang „**Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)**“ umfasst 90 CP. Pro Semester werden zwischen 12 und 24 CP vergeben. Weitere Änderungen ergeben sich im Vergleich zum Vollzeitstudiengang nicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für die Bachelorstudiengänge „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ sowie „Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)“ und für die Masterstudiengänge „Empowerment Studies“, „Empowerment Studies (Teilzeit)“, „Kultur, Ästhetik, Medien“ sowie „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ in § 7 RahmenPO SK gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 7 Abs. 3 RahmenPO SK bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen finden bei der dritten Reakkreditierung sechs gut funktionierende Studiengänge, engagierte Lehrende und zufriedene Studierende vor. Der Fachbereich wird in seiner Autonomie von der Hochschule Düsseldorf gefördert, die Bachelorstudiengänge „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ und „Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)“ stellen die größten und nachgefragtesten Studiengänge der Hochschule dar. Die anwendungsorientierten Profile sehen die Gutachter:innen in den Curricula der innovativen Masterstudiengänge umgesetzt und würdigen das Engagement der Hochschule, die Lehre praxisnah und projektorientiert, auch unter Hinzuziehen von Lehrbeauftragten, zu gestalten.

Vor Ort diskutierten die Gutachter:innen und die Hochschule über das Verfahren der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Hochschule, da zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung nur wenige Evaluationsergebnisse vorlagen. Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass das Verfahren der Qualitätssicherung aktuell umfangreich überarbeitet wird.

Des Weiteren lag ein Schwerpunkt der Gespräche auf der Abschlussquote der Studierenden in Regelstudienzeit, da diese insbesondere in den Masterstudiengängen sowohl für die Gutachter:innen als auch die Hochschule nicht zufriedenstellend ist. Die Gutachter:innen sehen, dass die Hochschule entsprechende Maßnahmen ergriffen hat und würdigen das Engagement der Hochschule. Studierende, die sich über der Regelstudienzeit befinden, werden von der Hochschule individuell angeschrieben und beraten, um das Studium fortzusetzen und erfolgreich zu beenden.

Durch die anstehenden Überarbeitungen der Studiengänge „Kultur, Ästhetik, Medien“ sowie „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ und die strategische Überlegungen zum Thema KI und Digitalisierung stellen die Gutachter:innen fest, dass der Fachbereich in Bewegung ist und ermuntern, diese Prozesse dynamisch weiter voranzutreiben.

Im Zuge einer freiwilligen Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule fehlende Evaluationsergebnisse nachgereicht. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeiten der Teilzeitstudiengänge hat die Hochschule im Fachbereichsrat nach der Vor-Ort-Begutachtung diskutiert. Da es seitens der Hochschule noch Abstimmungsbedarf gibt und die Prüfungsordnungen geändert und verabschiedet werden müssen, liegen noch keine überarbeiteten Dokumente vor. Im Sommersemester 2025 werden laut Hochschule die entsprechenden Ordnungsmittel überarbeitet und verabschiedet werden und schließlich zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft treten. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis und schätzen das Engagement der Hochschule.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau ausschließlich studiengangsspezifisch. Da es sich um Bachelor- und Masterstudiengänge handelt, werden unterschiedliche Qualifikationsziele angestrebt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ qualifiziert gemäß § 2 BaPO Soz die Studierenden, individuelle und gesellschaftliche Strukturen in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu erkennen, zu analysieren und zu ihrer Verbesserung die grundlegenden Handlungsstrategien der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik einzusetzen und zu überprüfen.

Das Curriculum orientiert sich sowohl am HQR als auch am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb 6.0). Von besonderer Bedeutung ist laut Hochschule der Erwerb von sog. Subjekt-kompetenzen und die u. a. damit verbundene Fähigkeit zur Selbstreflexion. So unterscheidet die Hochschule in den Modulbeschreibungen zwischen Fach-, Methoden-, Sozial- und Subjekt-kompetenzen. Die Hochschule gibt an, auf diese Weise zu versuchen, dem Spannungsfeld eines generalistischen Bachelorstudiengangs zwischen der Förderung der allgemeinen Fach- und Schlüsselkompetenzen auf der einen und einer Spezialisierung auf der anderen Seite Rechnung zu tragen.

Das Modulhandbuch beschreibt die Kompetenzen, die durch das Studium erworben werden. Die entsprechenden Fach-, Methoden-, Sozial- und Subjekt-kompetenzen werden in den einzelnen Modulbeschreibungen differenziert dargestellt. Allgemein vermittelt der Studiengang Wissensbestände in den Grundlagen der Sozialen Arbeit, dabei werden interdisziplinäre Ansätze einbezogen. Die Studierenden lernen die rechtlichen Bedingungen der Sozialen Arbeit kennen. Das erlernte Wissen können die Studierenden erweitern und anwenden. Zudem können sie komplexe fachliche Sachverhalte auf den professionellen Kontext übertragen. Sie kennen zentrale Methoden, Theorien und Prinzipien und können diese kritisch reflektieren. Die Absolvent:innen sind in der Lage, Probleme methodisch und systematisch zu identifizieren und daraufhin diese sachgerecht sowie zielorientiert zu lösen. In folgenden Schwerpunkten können die Studierenden ihre Fachkompetenzen ausbilden: 1) Arbeitsmarkt, Beruflichkeit und Soziale Arbeit; 2) Beratung; 3) Bewegungs- und Sportpädagogik; 4) Bildung und Soziale Arbeit; 5) Digitale Medien, Massenmedien und computervermittelte Kommunikation; 6) Exklusion-Inklusion-Diversity; 7) Gesundheit; 8) Kulturarbeit/Kulturpädagogik; 9) Menschenrechte; 10) Soziale Arbeit im demografischen Wandel – Soziale Arbeit mit Älteren; 11) Zivilgesellschaft; 12) Aktuelle Theorie- und Forschungsperspektiven; 14) Entwicklungsförderung; 15) Variabler Schwerpunkt.

Die Anbahnung persönlicher Kompetenzen wird im Studiengang gefördert. So werden die Studierenden durch die Förderung von der Fähigkeit zur Diskussion, Kommunikation und Interaktion, Reflexion, zum reflexiven Beziehungsaufbau sowie zum Perspektivwechsel und Disziplingebundenheit auf lebenslanges Lernen und die Entwicklung und Umsetzung eigener Ideen und Konzepte vorbereitet. Die Absolvent:innen verfügen über die notwendige Flexibilität sowie Belastbarkeit und erlernen im Studium eine hohe Selbstständigkeit. Zudem entwickeln und festigen sie ihre professionelle Identität.

Des Weiteren schärfen die Studierenden ihr gesellschaftliches Bewusstsein durch die Auseinandersetzung mit ethischen, gesellschaftlichen und sozialpolitischen Zusammenhängen, die in den Lehrveranstaltungen diskutiert und reflektiert werden. Sie lernen einen bewussten und sensiblen Umgang mit Diversität, Intersektionalität und Inklusion. Die Studierenden werden für gesellschaftliche Bedürfnisse und Problemlagen sowie für die Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft sensibilisiert und bringen gesellschaftliches Engagement ein.

Mit dem Bachelorabschluss sind die Absolvent:innen für eine Erwerbstätigkeit qualifiziert und werden sowohl auf eine fachlich basierte Tätigkeit als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in als auch für die Übernahme von Leitungs- und Steuerungsfunktionen im Bereich der sozialen Dienste vorbereitet. Als mögliche Arbeitsbereiche nennt die Hochschule Kindertagesstätten und Wohnheime, Familienzentren, Klinik, Werkstätten, Beratungsstellen, Jugend- und Sozialämter, kommunale Verwaltung sowie Organisation der Entwicklungszusammenarbeit.

Des Weiteren wird den Absolvent:innen gemäß § 3 BaPO Soz mit dem Bachelorabschluss zugleich die Staatliche Anerkennung als „Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ durch die Hochschule Düsseldorf verliehen, soweit die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 5 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SobAG) erfüllt sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen und die Hochschule diskutieren über das Leitbild der Hochschule Düsseldorf, welches insbesondere die fachübergreifende Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsgerechtigkeit hervorhebt. Diese Ziele werden laut Hochschule besonders im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften unterstützt. Das Konzept des interaktiven Studiums ermöglicht projektorientiertes Arbeiten und eigenständige Projekte für Studierende. Die Gutachter:innen würdigen das Wirken der studentischen Projekte in die Stadtgesellschaft innerhalb des Programms „Innovationsreserve im ZSL“.

Nach Auffassung der Gutachter:innen wird im Bachelorstudiengang die Befähigung erworben, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die im Modulkatalog formulierten Qualifikationsziele und die dargelegten Arbeitsfelder der Absolvent:innen schätzen die Gutachter:innen für plausibel ein. Die in den Modulbeschreibungen abgebildeten Kompetenzen entsprechen den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Bachelorniveau vorgesehenen Kompetenzdimensionen und Niveaustufen.

Nach Ansicht der Gutachter:innen schärfen die Studierenden ihr gesellschaftliches Bewusstsein durch die Auseinandersetzung mit ethischen, gesellschaftlichen und sozialpolitischen Zusammenhängen, die in den Lehrveranstaltungen diskutiert und reflektiert werden. Die Studierenden werden für gesellschaftliche Bedürfnisse und Problemlagen sowie für die Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft sensibilisiert und bringen gesellschaftliches Engagement ein. Abschließend stellen die Gutachter:innen fest, dass die im Modulhandbuch beschriebenen Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar dargelegt sind.

Des Weiteren stellen die Gutachter:innen fest, dass der Nachweis zur Verleihung der Staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in gemäß Sozialberufe-Anerkennungsgesetz noch aussteht. Das Genehmigungsverfahren wurde von der Hochschule beim Ministerium beantragt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die ministerielle Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in/ Sozialpädagog:in ist einzureichen.

Studiengang 02 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)

Sachstand

Abschlussniveau und Qualifikationsziele entsprechen dem Vollzeitstudiengang (Studiengang 01).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Bewertung entspricht der des Vollzeitstudiengangs (Studiengang 01).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die ministerielle Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in/ Sozialpädagog:in ist einzureichen.

Studiengang 03 – Empowerment Studies

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang „Empowerment Studies“ qualifiziert gemäß § 2 MaPO MES die Studierenden zur wissenschaftlichen Arbeit und kritischen Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zum verantwortlichen Handeln in politischen Tätigkeitsfeldern im sozialen Bereich, insbesondere wenn in ihnen gesellschaftspolitische Handlungskompetenzen benötigt werden. Laut Hochschule ist der Studiengang anwendungsorientiert ausgerichtet und bereitet in erster Linie auf die berufliche Praxis vor.

Das Modulhandbuch beschreibt die Kompetenzen, die durch das Studium erworben werden. Die entsprechenden Fach- und Methodenkompetenzen werden in den einzelnen Modulbeschreibungen differenziert dargestellt. In folgenden Schwerpunkten können die Studierenden ihre Fachkompetenzen ausbilden: Diversität und Intersektionalität, Menschenrechtspolitik, Politische Bildung und Politische Partizipation. Die Absolvent:innen sind wissenschaftlich und zu zivilgesellschaftlichem Engagement befähigt sowie sich fachlich den politischen Dimensionen sowohl des kollektiven als auch des individuellen Empowerments bewusst. Darüber hinaus soll das Studium auch die Sozial- und Subjektkompetenzen der Studierenden stärken, dazu gehören: (Selbst-)Reflexivität v.a. mit Blick auf Machtstrukturen; Frustrations- und Ambiguitätstoleranz sowie Selbstwirksamkeitserfahrung, Fähigkeit zu Empathie und Perspektivenübernahme, Kritik- und Konfliktkompetenz, Kommunikationskompetenz und Teamfähigkeit, Organisationskompetenz, Fähigkeit zu selbst gesteuertem Arbeiten sowie zu analytischem, synthetischem und strategisch-planerischem Denken.

Mögliche Berufsfelder sind etwa die am Gemeinwesen orientierte Soziale Arbeit, sozialpolitische Organisationen, nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen, soziale Bewegungen, Träger:innen politischer Bildung, Parteien oder wissenschaftliche Einrichtungen. Zudem befähigt der Studienabschluss zur Promotion und eröffnet damit die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Laufbahn.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen und die Hochschule diskutieren über das Leitbild der Hochschule Düsseldorf, welches insbesondere die fachübergreifende Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsgerechtigkeit hervorhebt. Diese Ziele werden laut Hochschule besonders im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften unterstützt. Das Konzept des interaktiven Studiums ermöglicht projektorientiertes Arbeiten und eigenständige Projekte für Studierende. Die Gutachter:innen würdigen das Wirken der studentischen Projekte in die Stadtgesellschaft innerhalb des Programms „Innovationsreserve im ZSL“.

In Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen des konsekutiven Masterstudiengangs stellen die Gutachter:innen eine heterogene Zielgruppe fest. Die Hochschule erläutert, dass im Modul

MES 2 „Theorien der Gesellschaft und politischen Handelns“ ein Bekanntmachen der Studierenden untereinander und ein Schaffen eines gemeinsamen (Sprach-)Verständnis, etwa von Machttheorien, erzielt wird. Ebenso versteht die Hochschule die heterogene Studierendenschaft im Studiengang als großen Mehrwert, da die unterschiedlichen fachlichen Hintergründe einen regen Austausch sowie Reflexion fördern. Die Studierenden bestätigen dies. Für die Gutachter:innen ist das nachvollziehbar und sie sehen darin keinen Nachteil.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Berufseinmündung der Absolvent:innen. Im Kontext eines Alumni-Newsletters hat die Hochschule über 40 Rückmeldungen erhalten. Die Berufsfelder entsprechen laut Hochschule dem Studiengangsziel und sind etwa psychosoziale Dienste, politische Felder, Behörden und NGOs. Die Gutachter:innen schätzen das Engagement der Hochschule.

Nach Auffassung der Gutachter:innen wird im Masterstudiengang die Befähigung erworben, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die im Modulkatalog formulierten Qualifikationsziele und die dargelegten Arbeitsfelder der Absolvent:innen schätzen die Gutachter:innen für plausibel ein. Die in den Modulbeschreibungen abgebildeten Kompetenzen entsprechen den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Masterniveau vorgesehenen Kompetenzdimensionen und Niveaustufen. Abschließend stellen die Gutachter:innen fest, dass die im Modulhandbuch beschriebenen Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar dargelegt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04 – Empowerment Studies (Teilzeit)

Sachstand

Abschlussniveau und Qualifikationsziele entsprechen dem Vollzeitstudiengang (Studiengang 03).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Bewertung entspricht der des Vollzeitstudiengangs (Studiengang 03).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05 – Kultur, Ästhetik, Medien

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang „Kultur, Ästhetik, Medien“ befähigt gemäß § 2 MaPO KÄM die Studierenden, die erforderlichen wissenschaftlichen und fachlichen Kenntnisse, Handlungsmethoden und Schlüsselqualifikationen zu erwerben, die sie zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und deren kritischer Reflexion, sowie zu verantwortlichem Handeln in Tätigkeitsfeldern Sozialer Arbeit und kultureller Arbeit benötigen. Dies geschieht laut Hochschule in Feldern, in denen kulturelle Phänomene unter besonderer Berücksichtigung der Neuen Medien wissenschaftlich und ästhetisch erforscht und die Möglichkeiten der Einbindung in gesellschaftliche und soziale Prozesse untersucht werden.

Das Modulhandbuch beschreibt die Module und die Kompetenzen, welche durch das Studium erworben werden. Dabei unterscheidet die Hochschule in den Modulbeschreibungen zwischen Fach-, Methoden-, Sozial- und Subjektkompetenzen. Die Studierenden erwerben Kompetenzen entsprechend den von der Hochschule gesetzten Schwerpunkten: Sie verfügen über ein Fachwissen in Verbindung mit theoretischem Basiswissen, können methodisch-analytisch denken sowie Methoden und Kenntnisse wissenschaftlich anwenden. Ebenso sind die Studierenden in der Lage, mit fachfremden Partner:innen oder Akteur:innen im Berufsfeld zu kooperieren und sich mit

wissenschaftsexternen Anforderungen auseinanderzusetzen. Ebenso sind sie befähigt, praxisbezogene Problemstellungen zu erkennen und zu lesen, dies wird auch durch das anwendungsorientierte Profil des Studiengangs unterstützt.

Mögliche Berufsfelder sind etwa in der öffentlichen (Kultur-)Verwaltung, im Kulturmanagement, in Verwaltung und Leitung sozialpädagogischer und (sozio-)kultureller Einrichtungen, im Journalismus, in der Medientechnik oder in der kulturellen Bildung. Zudem befähigt der Studienabschluss zur Promotion und eröffnet damit die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Laufbahn.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen und die Hochschule diskutieren über das Leitbild der Hochschule Düsseldorf, welches insbesondere die fachübergreifende Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsgerechtigkeit hervorhebt. Diese Ziele werden laut Hochschule besonders im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften unterstützt. Das Konzept des interaktiven Studiums ermöglicht projektorientiertes Arbeiten und eigenständige Projekte für Studierende. Die Gutachter:innen würdigen das Wirken der studentischen Projekte in die Stadtgesellschaft innerhalb des Programms „Innovationsreserve im ZSL“.

Nach Auffassung der Gutachter:innen wird im Masterstudiengang die Befähigung erworben, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die im Modulkatalog formulierten Qualifikationsziele und die dargelegten Arbeitsfelder der Absolvent:innen schätzen die Gutachter:innen für plausibel ein. Die in den Modulbeschreibungen abgebildeten Kompetenzen entsprechen den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Masterniveau vorgesehenen Kompetenzdimensionen und Niveaustufen. Abschließend stellen die Gutachter:innen fest, dass die im Modulhandbuch beschriebenen Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar dargelegt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 06 – Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)

Sachstand

Abschlussniveau und Qualifikationsziele entsprechen dem Vollzeitstudiengang (Studiengang 05).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Bewertung entspricht der des Vollzeitstudiengangs (Studiengang 05).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Da es sich um sechs Studiengänge handelt, die jeweils verschiedene Curricula verfolgen, werden die relevanten Aspekte des Kriteriums studiengangsspezifisch dargestellt. Wenn möglich, wird auf Redundanzen verzichtet, in dem der Sachstand des Teilzeitstudiengangs sich auf den jeweiligen Sachstand des Vollzeitstudiengangs bezieht.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ gliedert sich in fünf Kernmodulbereiche: Professionelle Identität/Professionelles Handeln (1), Menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld (2), Gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen (3), Rechtliche, sozialpolitische, institutionelle und sozialwirtschaftliche Bedingungen (4) und Kultur, Ästhetik und Medien (5).

Die Studieneingangsphase (1.–2. Semester) setzt sich aus allgemeinen Modulen und Grundmodulen im Umfang von sieben Modulen zusammen. In der Studienaufbauphase erhalten die Studierenden einen Einstieg in das wissenschaftliche Denken und Arbeiten, behandeln inhaltlich die professionelle Identität sowie die menschliche Entwicklung im sozialen Umfeld. Weiter absolvieren sie Module über gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen, beschäftigen sich mit rechtlichen, sozialpolitischen, institutionellen und sozialwirtschaftlichen Bedingungen und steigen in die Interdisziplinarität ein. Hinzu kommt ein Modul zu Kultur, Ästhetik und Medien.

In der Studienaufbauphase (3.–5. Semester) absolvieren die Studierenden ein allgemeines Modul zu Methoden qualitativer und quantitativer Praxis- und Sozialforschung sowie das Praxismodul. Hinzu kommen Aufbaumodule sowie ein Modul zu Kultur, Ästhetik und Medien, welche thematisch an die vorherigen Semester anknüpfen. Aufgrund des umfangreichen Wahlangebots können die Studierenden ihr Studium inhaltlich individuell gestalten und sich für einen Schwerpunkt entscheiden. Die Auswahl umfasst die Schwerpunkte Arbeitsmarkt, Beruflichkeit und Soziale Arbeit (Modul S1), Beratung (Modul S2), Bewegungs- und Sportpädagogik (Modul S3), Bildung und Soziale Arbeit (Modul S4), Digitale Medien, Massenmedien und computervermittelte Kommunikation (Modul S5), Exklusion-Inklusion-Diversity (Modul S6), Gesundheit (Modul S7), Kulturarbeit und Kulturpädagogik (Modul S8), Menschenrechte (Modul S9), Soziale Arbeit im demografischen Wandel – Soziale Arbeit mit Älteren (Modul S10), Zivilgesellschaft (Modul S11), aktuelle Theorie- und Forschungsperspektiven in der Sozialen Arbeit (Modul S12), Entwicklungsförderung (Modul S14) oder ein variabler Schwerpunkt (Modul S15), in dem von den Studierenden zwei Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich eines im Rahmen der Ziele und Inhalte des Studiengangs einschlägigen individuellen Schwerpunktes besucht werden.

Die Studienabschlussphase (6.–7. Semester) sieht das Modul zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung vor (siehe unten). Im Wahlmodul belegen die Studierenden bis zu zwei frei wählbare Veranstaltungen aus allen Lehrangeboten in den sieben Fachbereichen der Hochschule, wobei Lehrangebote in Masterstudiengängen nur gewählt werden können, wenn die Teilnahme von Studierenden aus Bachelorstudiengängen nicht durch die Lehrperson ausgeschlossen wurde, da sonst eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Masterstudiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Des Weiteren nehmen die Studierenden am Begleitmodul der Thesis teil, verfassen ihre Bachelorthesis und absolvieren das dazugehörige Kolloquium.

Da der Studiengang auch die Verleihung der Staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in oder Sozialpädagog:in anvisiert, sind entsprechende Praxisanteile im Curriculum verankert, wie das bereits erwähnte Modul zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung (MESA) im fünften Semester. Dabei absolvieren die Studierenden ein Praktikum im Umfang von 20 Wochen à vier Tage (= 80 Tage) und eine begleitende Lehrveranstaltung. Das bereits im dritten Semester absolvierte Praxismodul sieht ein Teilzeitpraktikum im Umfang von 224 Stunden (= 28 Tage) und eine begleitende Lehrveranstaltung vor. Somit erbringen die Studierenden über 100 Tage in der Praxis, welche nach § 2 Nr. 2 SobAG gefordert werden. Weiteres wird in § 3 RahmenPO SK sowie in der Praxisordnung (PraxisO) geregelt. Für die Organisation der Praktika ist gemäß § 2 PraxisO das Praxisreferat zuständig, welches eine Schnittstelle zwischen Hochschule und Praxis darstellt und die Relationierung von Theorie und Praxis fördert. Demnach ist das Praxismodul gemäß § 3 Abs. 1 PraxisO zwischen dem Beginn der Vorlesungszeit und dem Ende des Semesters zu absolvieren. Laut § 4 PraxisO können nur Praktika in, von dem hochschulischen Praxisamt anerkannten Praxisstellen in Deutschland absolviert und für das Praxismodul und das MESA Modul müssen unterschiedliche Praxiseinrichtungen ausgewählt werden. Die Voraussetzungen zur Anerkennung einer Praxisstelle im Inland regelt § 4 Abs. 3 PraxisO. Der Fachbereich unterstützt ausdrücklich Auslandspraktika (dazu § 5 PraxisO). Weiter legt die Hochschule in § 7 PraxisO den Ablauf und die Lernziele des MESA Moduls fest. Die Begleitveranstaltungen dienen der systematischen Reflexion der Erfahrungen aus dem Praktikum und initiieren die Auseinandersetzungen mit dem Zusammenhang zwischen theoretischen Wissensbeständen und Studienhalten sowie praktischen Handlungserfahrungen, so § 9 PraxisO.

Im Studiengang kommen verschiedene Lehr- und Lernformen zum Einsatz, welche die Studierenden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbeziehen: aktivierende Methoden, bewegungspraktische Übungen, Einzel- und Gruppenarbeit, Exkursionen, Diskussionen, E-Learning, Exkursion, Fallarbeiten, Hospitation, Inverted Classroom, kollegiale Beratung, Lehr-Lern-Gespräche, Podcast, praktische Übungen, Präsentationen, Praxisbesuche, professionsbezogene Selbstreflexion, Projektarbeiten, Referate und Präsentationen, Rollenspiele, Seminareinheiten mit Kleingruppenarbeit, situations- und fallbezogene Wissensvermittlung, Übungseinheiten, Vorlesungseinheiten, Vorträge etc.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Bezug auf die Modulhandbücher fragen die Gutachter:innen, warum diese nicht umfangreicher gestaltet sind. Die Hochschule begründet den Umfang der Modulhandbücher damit, dass im Zuge der letzten Akkreditierungen sie das Feedback erhalten hat, dass die Modulhandbücher zu umfangreich waren. Die relevanten Informationen werden nun über die Website den Studierenden kommuniziert, dort haben sie etwa Zugriff auf das Online-Kommentierte Vorlesungsverzeichnis, den Studienverlaufsplan, die Prüfungsordnungen oder das Modulhandbuch. Zudem unterstützt das Modulhandbuch in der jetzigen Form die Wahlfreiheit der Studierenden. Dies können die Gutachter:innen verstehen und regen dennoch an, eine umfangreichere Gestaltung der Modulhandbücher hinsichtlich der transparenten Bündelung von Informationen zu überlegen.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Zusammenstellung des Wahlangebots an Schwerpunkten im Bachelorstudiengang. Die Hochschule erläutert, dass die Schwerpunkte in ihrer Anzahl historisch gewachsen und gut nachgefragt sind, gleichzeitig ist das Angebot beweglich und kann thematisch angepasst werden. Dieses Angebot stellt eine organisatorische Herausforderung dar, ist aber gleichzeitig attraktiv für Studierende. Auch die Studierenden spiegeln das große Wahlangebot als Argument wider, um sich für die Hochschule Düsseldorf zu entscheiden. Sie können sich in spezifischen Handlungsfeldern spezialisieren, dabei ist die Hochschule im stetigen Austausch mit der Berufspraxis. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass das Wahlangebot einen großen Stellenwert für den Studiengang hat und empfehlen der Hochschule zu überprüfen, ob das Wahlangebot auch zu den Interessen der Studierenden passt.

Bei der Vor-Ort-Begutachtung melden die Studierenden zurück, dass aufgrund der Vielzahl an Studierenden und begrenzten Gruppengröße nicht immer der gewünschte Schwerpunkt besucht werden kann, durch eine Warteliste und das Nachrückverfahren allerdings die Chance besteht,

doch an der gewünschten Lehrveranstaltung teilnehmen zu können. Dies ist ebenso den Evaluationsergebnissen zu entnehmen. Laut Hochschule wird das Verfahren der Online-Seminar-Anmeldung aktuell überarbeitet. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis.

Des Weiteren diskutieren die Gutachter:innen und die Hochschule über die im Curriculum vorgesehene Grundlagenvermittlung. Das Curriculum setzt laut Hochschule eine Grundlagenstärkung voraus und wurde im letzten Akkreditierungszeitraum angepasst. So ist das Teilmodul G4.4 „Einführung in die sozialrechtlichen Grundlagen“ für alle Studierenden verpflichtend, auch in anderen Modulen wurde der Anteil an Recht erhöht. Die Gutachter:innen empfehlen daneben auch Kinderschutzkonzepte als verpflichtende Modulinhalte im Curriculum zu implementieren.

In Bezug auf das Modul IM „Interdisziplinäres Modul“ erläutert die Hochschule auf Nachfrage der Gutachter:innen, dass Lehrende den Wunsch äußern können, welche Themen angeboten werden könnten. Dies entspricht laut Hochschule oft dem Interesse der Studierenden und ggf. wird eine Themenauswahl getroffen. So sind etwa Menschenrechte in der Psychiatrie als Thema sehr nachgefragt. Auch die Studierenden empfinden das Modul als großen Mehrwert des Studiums. Die Gutachter:innen schätzen das Engagement der Lehrenden und das Eingehen der Hochschule auf die Bedürfnisse der Studierenden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades sowie der staatlichen Anerkennung schlüssig aufgebaut. Sie kommen des Weiteren zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort die Lehr- und Lernformen entsprechend der Fachkultur ausgewählt sind und aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierende aktiv eingebunden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte überprüfen, ob das Wahlangebot auch zu den Interessen der Studierenden passt.
- Kinderschutzkonzepte sollten als verpflichtende Modulinhalte im Curriculum implementiert werden.

Studiengang 02 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)

Sachstand

Der inhaltliche Aufbau des Curriculums sowie die praktischen Inhalte und Lehr- und Lernformen des Studiengangs „Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)“ unterscheiden sich nicht von dem Vollzeitstudiengang (Studiengang 01).

Der Studienverlauf erstreckt sich über zwölf anstatt sieben Semestern. Die Verteilung ist dem Studienverlaufsplan zu entnehmen. Die Studieneingangsphase ist in Semester 1 bis 4, die Studienaufbauphase in Semester 5 bis 9 und die Studienabschlussphase in Semester 9 bis 12 vorgesehen. Das Praxismodul wird von den Studierenden im vierten Semester absolviert, das MESA Modul wird im zehnten Semester absolviert. Dabei können sich die Studierenden die 345 Stunden Praxis (= 108 Tage) frei einteilen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Bewertung entspricht der des Vollzeitstudiengangs (Studiengang 01).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte überprüfen, ob das Wahlangebot auch zu den Interessen der Studierenden passt.
- Kinderschutzkonzepte sollten als verpflichtende Modulinhalte im Curriculum implementiert werden.

Studiengang 03 – Empowerment Studies

Sachstand

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Empowerment Studies“ gliedert sich in zwei Kompetenzbereiche: Fachkompetenzen (1) und Methodenkompetenzen (2).

Die Module MES 1 bis MES 6 erstrecken sich über die ersten beiden Semester und beginnen zunächst mit Grundlagen, um im zweiten Semester die Themen vertiefen zu können. Die Studierenden behandeln folgende Themen: Menschenrechte, Theorien der Gesellschaft und politisches Handeln, Empowerment, gesellschaftspolitische Handlungskompetenzen, Grundlagen des Sozialmanagements sowie sozialwissenschaftliche Methoden. Gemäß § 5 Abs. 3 MaPO MES ermöglicht der Studiengang Schwerpunktsetzungen, diese werden im Modulhandbuch im Anschluss an die Modulbeschreibungen ausgewiesen. Es besteht die Möglichkeit, die Studienschwerpunkte „Diversität und Intersektionalität“, „Menschenrechtspolitik“, „Politische Bildung“ oder „Politische Partizipation“ zu wählen. Die Wahl der Schwerpunkte erfolgt in der Regel in den Vertiefungsteilen der Module im zweiten Semester. Ebenso kann die Master-Thesis zu einer dem Schwerpunkt zuzuordnenden Fragestellung verfasst werden. Im letzten und dritten Semester wird die Masterthesis verfasst und das dazugehörige Kolloquium absolviert. Im Vorbereitungs- und Begleitseminar zur Thesis erhalten die Studierenden Unterstützung.

Es sind keine Praxiszeiten vorgesehen.

Im Modulhandbuch beschreibt die Hochschule Lehr- und Lernformen, welche die Studierenden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbeziehen. Veranstaltungen können als Vorlesung, Seminar oder auch in gemischter Form („Seminaristische Vorlesungen“) angeboten werden. Sie werden als Blockveranstaltung, als regelmäßige Langzeitveranstaltung, in gemischter Präsenzform oder in Kombination mit E-Learning-Formaten (Blended Learning) durchgeführt. Die jeweilige Veranstaltungsform sowie damit verbundene Termine werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Bezug auf die Modulhandbücher fragen die Gutachter:innen, warum diese nicht umfangreicher gestaltet sind. Die Hochschule begründet den Umfang der Modulhandbücher damit, dass sie im Zuge der letzten Akkreditierungen das Feedback erhalten hat, dass die Modulhandbücher zu umfangreich waren. Die relevanten Informationen werden nun über die Website den Studierenden kommuniziert, dort haben sie etwa Zugriff auf das Online-Kommentierte Vorlesungsverzeichnis, den Studienverlaufsplan, die Prüfungsordnungen oder das Modulhandbuch. Zudem unterstützt das Modulhandbuch in der jetzigen Form die Wahlfreiheit der Studierenden. Dies können die Gutachter:innen verstehen und regen dennoch an, eine umfangreichere Gestaltung der Modulhandbücher hinsichtlich der transparenten Bündelung von Informationen zu überlegen.

In Bezug auf den Studiengangstitel fragen die Gutachter:innen die Hochschule nach dem Verständnis des Begriffs Empowerment. Die Hochschule führt aus, dass sich der Studiengang als ein sozialwissenschaftlicher Studiengang versteht und über traditionelle Handlungsfelder der Sozialen Arbeit hinausgeht. Der Begriff wird insbesondere politisch verstanden. In den Modulinhalten ist aus Sicht der Gutachter:innen ein Dualismus von Empowerment und Powersharing zu erkennen, dies spiegelt der Studiengangstitel allerdings nicht wider. Die Hochschule erläutert, dass aktuell diskutiert wird, mit welchem Empowerment Begriff zukünftig gearbeitet werden möchte und welche Dimensionen und Adressat:innen berücksichtigt werden sollen. Dies können die Gutachter:innen nachvollziehen und empfehlen, in diesem Kontext den Studiengangstitel zu hinterfragen und anzupassen.

Weiterhin erkundigen sich die Gutachter:innen nach den vier Schwerpunkten, welche im Curriculum des Masterstudienganges vorgesehen sind. Die Wahl des Schwerpunktes erfolgt in der Regel im zweiten Semester. Weiter erklärt die Hochschule, dass die Kohorte nicht in vier Module aufgeteilt wird, sondern mehrere Seminare mit Studienschwerpunkten geschaffen und den entsprechenden Schwerpunkten zugewiesen werden. Diese werden nicht gleichmäßig von den Studierenden belegt. Die Lehre übernehmen sowohl hauptamtliche Lehrende als auch Lehrbeauftragte. Die Studierenden spiegeln wider, dass die Wahl des Schwerpunktes für sie nicht ausschlaggebend ist und insbesondere die inhaltlichen Überschneidungen von Interesse sind. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist keine geschärfte Schwerpunktsetzung im Studienalltag zu erkennen. Sie empfehlen der Hochschule, die Schwerpunkte zu hinterfragen und ggf. aufzulösen.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen stellt die Hochschule klar, dass der Seminarraum an sich kein „Safe Space“ darstellt, da Dominanzlinien vorliegen. Dennoch wissen Lehrende und Studierende, dass der Seminarraum mehr als nur ein für Wissensaustausch ist und sie ihr Leben abbilden und Meinungen und Gedanken ausdrücken können. Neben den von den Lehrenden genannten Aspekten wird auch durch den Wechsel der Seminarteilnehmenden, der auch durch die fehlende Anwesenheitspflicht und bei häufigen Fehlzeiten der Studierenden befördert wird, aus Sicht der Gutachter:innen die konstante Zusammensetzung der Gruppe sowie die Etablierung eines „Safe Space“ beeinträchtigt. Der Seminarraum sollte Verlässlichkeit und Vertrauen bieten und den Studierenden eine rege Teilnahme ermöglichen, ohne Angst vor Kritik, Diskriminierung oder negativen Folgen. Als eine Möglichkeit empfehlen die Gutachter:innen über eine modulspezifische Anwesenheitspflicht nachzudenken, um für die Studierenden ein „Safer Space“ oder einen „Braver Space“ zu schaffen.

Nach Auskunft der Hochschule sind die Gruppengrößen für den Studiengang zu groß, da die Kohorte in der Regel nicht geteilt wird und bis zu 30 Studierende gemeinsam an einer Lehrveranstaltung teilnehmen. Gerade für einen solchen Studiengang sehen die Gutachter:innen kleinere Gruppen für sinnvoll an, um eine individuelle Beteiligung der Studierenden zu fördern und die Gruppendynamik zu verbessern. Die Gutachter:innen empfehlen schließlich der Hochschule, eine Reduzierung der Seminargröße zu erwägen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig aufgebaut. Sie kommen des Weiteren zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort die Lehr- und Lernformen entsprechend der Fachkultur ausgewählt sind und aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierende aktiv eingebunden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Studiengangstitel sollte hinterfragt und an die Studieninhalte angepasst werden.
- Die Schwerpunkte des Studiengangs sollten hinterfragt und ggf. aufgelöst werden.
- Als Möglichkeit einen „Safer Space“ oder „Braver Space“ für Studierende des Studiengangs zu schaffen, sollte die Hochschule über eine modulspezifische Anwesenheitspflicht nachdenken.
- Die Hochschule sollte eine Reduzierung der Seminargröße erwägen.

Studiengang 04 – Empowerment Studies (Teilzeit)

Sachstand

Der inhaltliche Aufbau des Curriculums sowie die praktischen Inhalte und Lehr- und Lernformen des Studiengangs „Empowerment Studies (Teilzeit)“ unterscheiden sich nicht von dem Vollzeitstudiengang (Studiengang 03). Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel einmal pro Jahr angeboten.

Der Studienverlauf erstreckt sich über sechs statt drei Semester, sodass weniger Module gleichzeitig stattfinden und mehr verteilt sind. Die Verteilung ist dem Studienverlaufsplan zu entnehmen. Die Master-Thesis und das Kolloquium werden von den Studierenden im sechsten Semester erbracht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Bewertung entspricht der des Vollzeitstudiengangs (Studiengang 03).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Studiengangstitel sollte hinterfragt und an die Studieninhalte angepasst werden.
- Die Schwerpunkte des Studiengangs sollten hinterfragt und ggf. aufgelöst werden.
- Als Möglichkeit einen „Safe Space“ für Studierende des Studiengangs zu schaffen, sollte die Hochschule über eine modulspezifische Anwesenheitspflicht nachdenken.
- Die Hochschule sollte eine Reduzierung der Seminargröße erwägen.

Studiengang 05 – Kultur, Ästhetik, Medien

Sachstand

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Kultur, Ästhetik, Medien“ gliedert sich in zwei Kompetenzbereiche und vier Schwerpunkte: Fachkompetenzen („Neue Medien und Medienwissenschaften“ sowie „Kulturelle und gesellschaftspolitische Analysekompetenz“) und Methodenkompetenzen („Gestaltungs- und Ausdrucksfähigkeit in der Projektarbeit [Anwendungsmethoden]“ sowie „Forschungsmethodologie“).

Die Module des Bereichs der Fachkompetenzen strecken sich über zwei Semester und behandeln folgende Themen: Neue Medien und apparative Praxis, Medienwissenschaften, Kulturwissenschaft, Kultur- und Projektmanagement, Ästhetik und Kulturgeschichte. Des Weiteren absolvieren die Studierenden im Methodenkompetenzbereich ein Projektstudium in den ersten drei Semestern. In diesem ist die interdisziplinäre Gestaltungs- und Ausdrucksfähigkeit der Studierenden zentral. In diesen Modulen arbeiten die künstlerisch-ästhetischen Fächer des Bereichs „Kultur, Ästhetik, Medien“ (z. B. Bewegung, Kunst, Musik, Literatur, Theater) zusammen und bilden die Basis und inhaltliche Orientierung zur Umsetzung der Projektstudien. Das Projektstudium gliedert sich in drei Phasen: In der ersten Orientierungsphase (MK 4) werden die unterschiedlichen Potenziale der verschiedenen Fächer bzw. Inhalte zur Entwicklung der Gestaltungs- und Ausdrucksfähigkeit kennengelernt. In der zweiten Projektphase (MK 5, kreative Formatierung) werden Projektideen gebündelt und in die Umsetzung (Formatierung) gebracht. Abschließend wird das Projektstudium (MK 6) in der Phase des Performing präsentiert, analysiert und bewertet (Evaluation), eine zentrale Bedeutung wird dabei der Auseinandersetzung mit der künstlerischen Forschung in Theorie und Praxis zuteil. Die notwendigen Kenntnisse in den Forschungsmethoden der Sozial- und Kulturwissenschaften erwerben die Studierenden im zweiten und dritten Semester. Ebenso im dritten Semester absolvieren sie das Masterseminar, die Master-Thesis und das damit zusammenhängende Kolloquium.

Es werden keine Praxiszeiten erbracht.

Im Studiengang kommen verschiedene Lehr- und Lernformen zum Einsatz, welche die Studierenden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbeziehen: Vorlesungen, Seminare mit Referaten, Diskussionen und Praxiseinheiten, Übungen, Gruppenarbeit, Präsentationen, Workshops, Exkursionen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Bezug auf die Modulhandbücher fragen die Gutachter:innen, warum diese nicht umfangreicher gestaltet sind. Die Hochschule begründet den Umfang der Modulhandbücher damit, dass im Zuge der letzten Akkreditierungen sie das Feedback erhalten haben, dass die Modulhandbücher zu umfangreich waren. Die relevanten Informationen werden nun über die Website den Studierenden kommuniziert, dort haben sie etwa Zugriff auf das Online-Kommentierte Vorlesungsverzeichnis, den Studienverlaufsplan, die Prüfungsordnungen oder das Modulhandbuch. Zudem unterstützt das Modulhandbuch in der jetzigen Form die Wahlfreiheit der Studierenden. Dies können die Gutachter:innen verstehen und regen dennoch an, eine umfangreichere Gestaltung der Modulhandbücher hinsichtlich der transparenten Bündelung von Informationen zu überlegen.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Zusammensetzung der Studierenden in den Lehrveranstaltungen. Die Hochschule erläutert, dass die Studierenden des Teilzeitstudienganges dieselben Lehrveranstaltungen wie die Vollzeit-Studierende besuchen und sich somit beide Kohorten vermischen. Die Gutachter:innen sehen darin keinen Nachteil.

Hinsichtlich der Prüfungsordnung fragen die Gutachter:innen, wie viele Studierende mit einem vorherigen Bachelorabschluss im Umfang von 180 CP Kompetenzen im Umfang von 30 CP im Verlauf des Studiums nachträglich erwerben müssen. Die Hochschule argumentiert, dass aufgrund der Konzeption als konsekutiver Masterstudiengang der Hochschule Düsseldorf das Studium 90 CP umfasst. Etwa ein Drittel der Studierenden bewirbt sich mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 CP und holt entsprechende Kompetenzen im Umfang von 30 CP nach. Wie auch im Studiengang „Empowerment Studies“ sieht die Hochschule in der heterogenen Studierendenschaft einen großen Mehrwert. Dies können die Gutachter:innen nachvollziehen.

Des Weiteren diskutieren die Gutachter:innen und die Hochschule über eine Anwesenheitspflicht. Die Hochschule erläutert, dass gemäß § 64 Abs. 2a Hochschulgesetz NRW keine verpflichtende Teilnahme vorgesehen ist, es sei denn, es handelt sich bei der Lehrveranstaltung um eine praktische Übung oder vergleichbare Lehrveranstaltung. Weiter führt die Hochschule aus, dass insbesondere in dem Projektstudium eine Anwesenheit von besonderer Bedeutung ist, da Fehlzeiten den notwendigen kontinuierlichen Fortschritt des individuellen Projektes stören und damit die Qualität beeinträchtigt. Dies können die Gutachter:innen nachvollziehen und empfehlen der Hochschule, über eine spezifische Anwesenheitspflicht im Modul MK „Projektstudium“ nachzudenken.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig aufgebaut. Sie kommen des Weiteren zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort die Lehr- und Lernformen entsprechend der Fachkultur ausgewählt sind und aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierende aktiv eingebunden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Damit die Projekte der Studierenden kontinuierlich bearbeitet werden können, sollte die Hochschule über spezifische Anwesenheitspflicht im Modul MK „Projektstudium“ nachdenken.

Studiengang 06 – Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)

Sachstand

Der inhaltliche Aufbau des Curriculums sowie die praktischen Inhalte und Lehr- und Lernformen des Studiengangs „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ unterscheiden sich nicht von dem Vollzeitstudiengang (Studiengang 05). Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel ein Mal pro Jahr angeboten.

Der Studienverlauf erstreckt sich über fünf statt drei Semester, sodass weniger Module gleichzeitig stattfinden. Die Verteilung ist dem Studienverlaufsplan zu entnehmen. Die Master-Thesis und das Kolloquium werden von den Studierenden im fünften Semester erbracht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Bewertung entspricht der des Vollzeitstudiengangs (Studiengang 05).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Damit die Projekte der Studierenden kontinuierlich bearbeitet werden können, sollte die Hochschule über spezifische Anwesenheitspflicht im Modul MK „Projektstudium“ nachdenken.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mobilitätsfenster sind in allen Studiengängen aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem bis zwei Semestern abgeschlossen werden.

Das Büro für Internationales des Fachbereichs informiert die Studierenden über die Planung, Organisation und Finanzierung von Auslandssemestern und Auslandspraktika. Zudem verfügt der Fachbereich über diverse Partnerhochschulen, an denen Plätze für ein Auslandsstudium zur Verfügung stehen. Mögliche Länder sind beispielsweise Belgien, Japan, Ghana, Norwegen und Slowenien. Der Fachbereich informiert auf seiner Website umfassend und transparent über alle relevanten Themen rund um einen Auslandsaufenthalt.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 7 RahmenPO SK gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention für alle Studiengänge geregelt.

Studiengangsübergreifende Bewertung:

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 7 RahmenPO SK geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind in den Studiengängen geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Sachstand

Als mögliche Mobilitätsfenster empfiehlt die Hochschule in dem Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ das dritte und sechste Semester.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)

Sachstand

Als mögliche Mobilitätsfenster empfiehlt die Hochschule in dem Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)“ das vierte sowie zehnte und elfte Semester.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Empowerment Studies

Sachstand

Im Studiengang „Empowerment Studies“ empfiehlt die Hochschule keine expliziten Semester für einen Auslandsaufenthalt. Aufgrund der fachlichen Ausrichtung des Masterstudiengangs ist es schwierig, so die Hochschule, ohne Verzögerung des Studiums ein Auslandssemester zu absolvieren. Die Studiengangskonferenz hat daher Internationalisierungsmaßnahmen geprüft. Es ist ein regelmäßiger Austausch mit der School of Social Work der University of Connecticut in den USA etabliert. Weitere internationale Impulse erhält der Studiengang durch internationale Lehrbeauftragte und englischsprachige Seminare.

Hinsichtlich einer Stärkung der Internationalisierung stellt die Hochschule fest, dass die umgesetzte Flexibilisierung (Schwerpunkte) die Anerkennung im Ausland erbrachter Leistungen erleichtert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04 – Empowerment Studies (Teilzeit)

Sachstand

Die Aspekte des Kriteriums unterscheiden sich nicht von dem Vollzeitstudiengang (Studiengang 03).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05 – Kultur, Ästhetik, Medien

Sachstand

Für den Studiengang „Kultur, Ästhetik, Medien“ empfiehlt die Hochschule keine expliziten Semester für einen Auslandsaufenthalt. Laut Hochschule war es in der Vergangenheit möglich, alle individuellen Projekte der Studierenden zu ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 06 – Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)

Sachstand

Die Aspekte des Kriteriums unterscheiden sich nicht von dem Vollzeitstudiengang (Studiengang 05).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat das berufliche Profil der hauptamtlich Lehrenden studiengangsübergreifend gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, der jeweilige Studiengang und das Lehrdeputat hervor. Die Lehrenden sind nicht explizit einem Studiengang zugeordnet, sondern die Hochschule verweist darauf, dass die Aufteilung jeweils semesterweise im Rahmen eines fachbereichsinternen Steuerungsmodells für die Lehrplanung erfolgt. Zudem belegen sowohl die Teilzeit- als auch die Vollzeitstudierenden dieselben Lehrveranstaltungen, sodass sich für die Hochschule und die Lehrenden kein Mehraufwand ergibt.

Vier Professuren befinden sich zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen im Berufungsverfahren, zwei dieser Stellen sind bis dato von Vorgänger:innen besetzt bzw. eine Professur wird durch eine befristete Vertretungsprofessur ersetzt. Ist eine Stelle, auch eine befristete Teilzeitstelle, unbesetzt, wird diese bis zu ihrer Neubesetzung oder Vollbesetzung durch zusätzliche Lehraufträge ausgeglichen. Aufgrund der inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Studiengänge werden im Rahmen der Fachbereichsentwicklungsplanung darüber hinaus ggf. Umwidmungen von Lehrgebieten vorgenommen.

Des Weiteren unterstützt die Hochschule didaktische Weiterbildungen der Lehrenden, etwa durch Kostenübernahme. An zwei Tagen je Semester finden die von der Hochschule angebotenen Development Days statt. Das Zentrum für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung (ZWeK) oder Veranstaltungen der Hochschuldidaktischen Weiterbildung NRW (hdw NRW) bieten ebenso Möglichkeiten für die Lehrenden an. Zusätzlich können sich die Lehrenden auf einer E-Learning Plattform zu ihren Erfahrungen mit der Online-Lehre und zur Etablierung von Best Practice Konzepten austauschen. Überdies können die Lehrenden an fachlichen Tagungen und Kongressen teilnehmen und sich wissenschaftlich weiterbilden.

Studiengangsübergreifende Bewertung:

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen, ob an didaktischen Weiterbildungen auch Lehrbeauftragte teilnehmen können, da gerade in den Masterstudiengängen ein großer Teil der Lehre von Lehrbeauftragten abgedeckt wird. Die Hochschule betont, dass alle Lehrenden an den didaktischen Weiterbildungen teilnehmen können und verweist auf die Development Days. Die Gutachter:innen loben das Engagement der Hochschule und die Förderung der pädagogischen Eignung der Lehrenden.

Weiterhin diskutieren die Gutachter:innen und die Hochschule über das Lehrdeputat der hauptamtlich Lehrenden. Aus den Gesprächen schlussfolgern die Gutachter:innen, dass der Umgang mit dem Lehrdeputat an der Hochschule sehr eng ist und nur selten eine Freistellung möglich ist. Bei Forschungsprojekten, die mit Drittmitteln erworben wurden, ist eine Deputatsermäßigung von bis zu vier SWS möglich. Nach Auffassung der Gutachter:innen sollte die Hochschule Forschung fördern und eine Deputatsermäßigung, unabhängig von der Einwerbung von Drittmitteln, ermöglichen.

Abschließend schätzen die Gutachter:innen die personelle Ausstattung, wie sie in der Lehrverflechtungsmatrix abgebildet ist, in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein. Die dargestellten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 51 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 906 SWS 59,8 % (542 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 40,2 % (364 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 49,0 % (444 SWS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte Forschung fördern und eine Deputatsermäßigung, unabhängig von der Einwerbung von Drittmitteln, ermöglichen.

Studiengang 02 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)

Sachstand

Zum Vollzeitstudiengang (Studiengang 01) ergeben sich keine Unterschiede.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte Forschung fördern und eine Deputatsermäßigung, unabhängig von der Einwerbung von Drittmitteln, ermöglichen.

Studiengang 03 – Empowerment Studies

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind neun hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 46 SWS 70,0 % (32 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 30,0 % (14 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 70,0 % (32 SWS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte Forschung fördern und eine Deputatsermäßigung, unabhängig von der Einwerbung von Drittmitteln, ermöglichen.

Studiengang 04 – Empowerment Studies (Teilzeit)

Sachstand

Zum Vollzeitstudiengang (Studiengang 03) ergeben sich keine Unterschiede.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte Forschung fördern und eine Deputatsermäßigung, unabhängig von der Einwerbung von Drittmitteln, ermöglichen.

Studiengang 05 – Kultur, Ästhetik, Medien

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind sechs hauptamtliche

Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 36 SWS 83,3 % (30 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 16,7 % (6 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 66,7 % (24 SWS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte Forschung fördern und eine Deputatsermäßigung, unabhängig von der Einwerbung von Drittmitteln, ermöglichen.

Studiengang 06 – Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)

Sachstand

Zum Vollzeitstudiengang (Studiengang 05) ergeben sich keine Unterschiede.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte Forschung fördern und eine Deputatsermäßigung, unabhängig von der Einwerbung von Drittmitteln, ermöglichen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften stehen den Studierenden 18 Seminarräume und Hörsäle sowie bei Bedarf weitere Räume der Hochschule zur Verfügung. Es sind drei PC-Pools sowie weitere Räume zur spezifischen Nutzung im Bereich Kultur, Ästhetik, Medien vorhanden. Dazu zählen eine Sporthalle, ein Theaterraum, zwei Musikräume und drei Kunsträume, die auch als Ausstellungsbereich genutzt werden. Die Lernwerkstatt bietet in zwei durch eine Einwegscheibe miteinander verbundenen Räumen die Möglichkeit zur Reflexion von Beratungsgesprächen mit Familien, zur Beobachtung didaktischer Miniaturen mit Kindern und der Erprobung von Testverfahren zur Entwicklungsdiagnostik. Die technische Ausstattung mit Präsentationsmedien (Beamer), IT-Geräten für Lehrende und Studierende (in den PC-Pools) und mit Geräten im materialintensiven Bereich Kultur, Ästhetik, Medien wurde im Zuge des Umzugs auf den Campus Derendorf teilweise umfassend erneuert und entspricht dem Stand der aktuellen Technik. Ergänzend bietet die Arbeitsstelle E-Learning & Digitale Medien ein Medienpult mit integriertem Tablet zur Ausleihe an. Das Gerät verfügt über ein großes Stift-Display und kann mit der Medientechnik der Lehrräume verbunden werden.

Am Fachbereich stehen den Studierenden 1,95 VZÄ an nicht wissenschaftlichem Personal zur Verfügung. Viele Stellen rund um das Studium sind mit wissenschaftlichem Personal besetzt, so etwa die Studiengangskoordinationen, Lehrplanungen, Arbeits- und Servicestellen.

Die Hochschulbibliothek ist auf verschiedene Gebäude aufgeteilt. Semesterapparate beinhalten Medien aus dem Bestand der Hochschulbibliothek, die zu einer Lehrveranstaltung oder einem bestimmten Thema von den Dozierenden zusammengestellt wurden. Die Testothek verfügt über ausleihbare psychologische Tests der Verlage Hogrefe und Pearson. Ebenfalls bietet die Bibliothek Lese- und Laptoparbeitsplätze, PC-Arbeitsplätze, einen Arbeitsplatz für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen, acht Gruppenarbeitsräume, vier Studienkabinen sowie einen Eltern-Kind-Raum. Zudem bietet die Bibliothek individuelle Beratungstermine zu Fragen rund um die Bibliothek und das wissenschaftliche Arbeiten an. Aktuell finden Umbauarbeiten statt, um mehr Arbeitsplätze zu schaffen. Mit einem vielfältigen Kursangebot unterstützt die Bibliothek die Studierenden rund um das wissenschaftliche Arbeiten, wie zur Recherche und Informationsbeschaffung, Umgang mit Forschungsdaten oder wissenschaftliches Publizieren. Des Weiteren haben die Hochschulangehörigen Zugriff auf LinkedIn Learning, welches als E-Learning-Datenbank zu verschiedenen Themen Lehr- und Trainingsvideos bereithält. Der Bibliotheksbestand ist laut Hochschule sehr gut und entspricht den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den Studienbereichen. Studierende und Lehrende können jederzeit Beschaffungsvorschläge einreichen. Sollten diese Bücher weder per Fernleihe noch in der Bibliothek vorhanden sein, werden diese angeschafft. Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind Montag bis Freitag von 09:00 bis 22:00 Uhr, am Wochenende von 11:00 bis 22:00 Uhr. Montag bis Samstag erfolgt bis 18:00 Uhr die Betreuung durch Fachpersonal.

Das allgemeine sowie das Büro für Internationales des Fachbereichs informieren die Studierenden über die Planung, Organisation und Finanzierung von Auslandssemestern und Auslandspraktika.

Studiengangsübergreifende Bewertung:

In Bezug auf den Campus fragen die Gutachter:innen, ob dieser dem Raumbedarf der Hochschule entspricht. Die Hochschule erläutert, dass der Neubau des Campus' Derendorf 2019 bezogen wurde und in diesem Jahr die Baufertigstellung des Zentrums für Digitalisierung und Digitalität erfolgte. Die Gebäudeplanung erfolgte für 7.000 Studierende, aktuell sind an der Hochschule 11.000 Studierende eingeschrieben. Dementsprechend fällt die Raumbemessung nicht großzügig aus. Dies bestätigen auch die Studierenden, denen insbesondere Lern- und Arbeitsräume, etwa für Gruppenarbeiten, fehlen. Bei Bedarf können Seminarräume, wenn diese nicht belegt sind, benutzt werden. Um den Bedarf der Studierenden zu decken, mietet die Hochschule externe Räumlichkeiten an. Die Gutachter:innen heben den Neubau am Campus positiv hervor. Gleichwohl stellen sie fest, dass die Räumlichkeiten für die Studierenden nicht vollständig ausreichen. Dies bestätigen die Hochschule und die Studierenden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sollte die Hochschule, wenn möglich, weitere Lern- und Arbeitsräume für die Studierenden schaffen.

Des Weiteren bestätigen die Studierenden den Gutachter:innen, dass die Hochschulbibliothek gut ausgestattet ist und ausreichend Fachliteratur vorhanden ist. Die Gutachter:innen stellen abschließend fest, dass an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der Studiengänge gegeben sind.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollten, wenn möglich, weitere Lern- und Arbeitsräume für die Studierenden geschaffen werden.

Studiengang 02 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollten, wenn möglich, weitere Lern- und Arbeitsräume für die Studierenden geschaffen werden.

Studiengang 03 – Empowerment Studies

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollten, wenn möglich, weitere Lern- und Arbeitsräume für die Studierenden geschaffen werden.

Studiengang 04 – Empowerment Studies (Teilzeit)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollten, wenn möglich, weitere Lern- und Arbeitsräume für die Studierenden geschaffen werden.

Studiengang 05 – Kultur, Ästhetik, Medien

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Im Kontext der Vor-Ort-Begutachtung konnten die Gutachter:innen die Räumlichkeiten der Studiengänge „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ begehen. Zu diesen Räumen zählen Kunsträume, ein Tonstudio, ein Musikraum, eine Sporthalle sowie ein Theaterraum. Im Bachelorstudiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ ist zudem die Lernwerkstatt als Lehrort vorgesehen. In den Gesprächen mit der Hochschule und den Lehrenden wird den Gutachter:innen deutlich, dass die Räume für den Studiengang KÄM einen besonderen Stellenwert haben. Dies bestätigen ebenso die Studierenden, merken jedoch an, dass die Räume nicht immer zugänglich sind. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Räumlichkeiten für eine Kursgröße von über 30 Personen nicht geeignet sind und empfehlen der Hochschule, die Lehrveranstaltungen in kleineren Gruppen von etwa 15 Studierenden durchzuführen und bei Bedarf eine Gruppenteilung vorzunehmen. Zudem empfehlen die Gutachter:innen die Einführung von Werkstatttagen, an denen die Räume für Studierende außerhalb der Lehrveranstaltungen zugänglich und Ansprechpartner:innen vor Ort sind. Da die Ausstattung, insbesondere des Technikraums laut Hochschule kostspielig ist, empfehlen die Gutachter:innen die Einführung von Tutorien, in denen die Studierenden gezielt im verantwortungsvollen Umgang mit der Ausstattung geschult werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollten, wenn möglich, weitere Lern- und Arbeitsräume für die Studierenden geschaffen werden.
- In den Lehrveranstaltungen sollten kleine Gruppen von etwa 15 Studierenden gebildet und bei Bedarf eine Gruppenteilung vorgenommen werden.
- Für den Studiengang sollten Werkstatttage eingeführt werden, an denen die Räume für Studierende auch außerhalb der Lehrveranstaltungen zugänglich und Ansprechpartner:innen vor Ort sind.
- Es sollten Tutorien angeboten werden, in denen die Studierenden gezielt im verantwortungsvollen Umgang mit der Ausstattung geschult werden.

Studiengang 06 – Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Bewertung entspricht der des Vollzeitstudiengangs (Studiengang 05).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollten, wenn möglich, weitere Lern- und Arbeitsräume für die Studierenden geschaffen werden.
- In den Lehrveranstaltungen sollten kleine Gruppen von etwa 15 Studierenden gebildet und bei Bedarf eine Gruppenteilung vorgenommen werden.

- Für den Studiengang sollten Werkstatttage eingeführt werden, an denen die Räume für Studierende auch außerhalb der Lehrveranstaltungen zugänglich und Ansprechpartner:innen vor Ort sind.
- Es sollten Tutorien angeboten werden, in denen die Studierenden gezielt im verantwortungsvollen Umgang mit der Ausstattung geschult werden.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Prüfungsformen sind studiengangsübergreifend in §§ 17–21 RahmenPO SK definiert und geregelt.

Im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis werden die zu den jeweiligen Modulen angebotenen Lehrveranstaltungen mit umfangreichen Detailinformationen einschließlich der Anforderungen für die Prüfungsleistung aufgelistet, sodass die Studierenden für ihre individuelle Stundenplanung eine fundierte Entscheidungsgrundlage haben. Eine dazu eingerichtete Planungsfunktion ermöglicht es den Studierenden, ihren persönlichen Stundenplan im digitalen Kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu erstellen.

In den Modulhandbüchern ist pro Modul eine Auswahl an möglichen Prüfungsleistungen festgelegt. Die Lehrenden können aus diesen, für das jeweilige Kompetenzfeld geeignete Prüfungsformen auswählen. Eine Abstimmung der Modulprüfungen zwischen den Lehrenden erfolgt in den jeweiligen Modulgruppen. Bereits am Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters erscheint das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis online, sodass die Studierenden frühzeitig über die Prüfungsformen informiert werden. Laut Hochschule werden überwiegend handlungsorientierte Prüfungsformen wie Referate, Hausarbeiten, Protokolle und Präsentationen genutzt. Weitere mögliche Prüfungsformen sind Klausurarbeiten.

Studiengangsübergreifende Bewertung:

Vor Ort diskutieren die Gutachter:innen und die Hochschule über die Modulprüfungen und die Abschlussarbeit. Die Hochschule führt aus, dass pro Modul keine Prüfungsart festgelegt wird, um den Lehrenden eine Gestaltungsfreiheit zu überlassen. Im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis werden die Prüfungsarten vor Semesterbeginn zentral festgelegt und ausgewiesen. Die Gutachter:innen schätzen die Vielfalt der möglichen Prüfungsarten. Des Weiteren fragen die Gutachter:innen nach der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt laut Prüfungsordnung und Modulbeschreibung „11-14 Wochen“, sowohl für den Vollzeit- als auch für Teilzeitstudiengang. Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt laut Prüfungsordnung und Modulbeschreibung „12 Wochen“, sowohl für den Vollzeit- als auch für den Teilzeitstudiengang. Auf Nachfrage der Gutachter:innen berichten die Studierenden, dass die Bearbeitungszeit zu knapp und insbesondere in Verbindung mit einer Berufstätigkeit oder Care-Arbeit nicht vereinbar ist. Die Gutachter:innen erachten eine Anpassung bzw. Verlängerung der Bearbeitungszeit für Teilzeit-Studierende als notwendig.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet und dabei geeignet, das Erreichen der Qualifikationsziele festzustellen. Die Gutachter:innen nehmen einen ausgewogenen Prüfungsmix wahr. Auch die Studierenden bestätigen, dass vielfältige Prüfungsformen zum Einsatz kommen. Im Verlauf des Studiums kommt die Prüfungsform der Hausarbeit mehrfach vor, sodass sich die Studierenden gut auf das Anfertigen der Abschlussarbeit vorbereitet fühlen. Zur Themenfindung der Abschlussarbeit werden sie frühzeitig von Dozent:innen angeregt und angeleitet.

Nach der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule eine freiwillige Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und die Bearbeitungszeit der Thesis der Teilzeitstudiengänge im Fachbereichsrat diskutiert. Der Fachbereichsrat befürwortet für alle drei Teilzeitstudiengänge

eine Verlängerung der Bearbeitungszeit, hinsichtlich der Operationalisierung besteht noch Abstimmungsbedarf. Die geplanten Änderungen betreffen auch die Prüfungsordnungen. Die Hochschule plant, diese im Sommersemester 2025 zu verabschieden und dass die Änderungen der Bearbeitungszeit zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft treten werden. Dies können die Gutachter:innen nachvollziehen. Da die geänderten Dokumente noch nicht vorliegen, bleibt ihre Auf-lagenempfehlung bestehen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Sachstand

Im ersten Semester leisten die Studierenden drei Prüfungen ab, im zweiten Semester fünf Prüfungen, im dritten Semester vier Prüfungen, im vierten Semester fünf Prüfungen, im fünften Semester vier Prüfungen, im sechsten Semester eine Prüfung, im siebten Semester drei Prüfungen sowie die Bachelor-These und das Kolloquium.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)

Sachstand

Im ersten Semester leisten die Studierenden zwei Prüfungen ab, im zweiten Semester zwei Prüfungen, im dritten Semester zwei Prüfungen, im vierten Semester zwei Prüfungen, im fünften Semester drei Prüfungen, im sechsten Semester drei Prüfungen, im siebten Semester drei Prüfungen, im achten Semester zwei Prüfungen, im neunten Semester zwei Prüfungen, im zehnten Semester eine Prüfung, im elften Semester zwei Prüfungen, im zwölften Semester eine Prüfung und die Bachelor-These sowie das Kolloquium.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Bearbeitungszeit der Bachelor-These beträgt laut Prüfungsordnung und Modulbeschreibung „11-14 Wochen“, sowohl für den Vollzeit- als auch für Teilzeitstudiengang. Die Gutachter:innen erachten eine Anpassung bzw. Verlängerung der Bearbeitungszeit für Teilzeit-Studierende als notwendig.

Studiengang 03 – Empowerment Studies

Sachstand

Im ersten Semester leisten die Studierenden drei Prüfungen ab, im zweiten Semester drei Prüfungen und im dritten und letzten Semester die Master-Thesis und das Kolloquium.

Gemäß § 17 Abs. 4 RahmenPO SK werden in modulzugehörigen Lehrveranstaltungen ohne Prüfungen die Lehrenden zum Abschluss ein Testat über die Beteiligung an einer gemäß § 8 Abs. 1 bekannt gegebenen Seminaraktivität erteilen, wie z.B. einer Kleingruppenarbeit, einer Übung oder der Erstellung eines Lernportfolios.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04 – Empowerment Studies (Teilzeit)

Sachstand

Im ersten Semester leisten die Studierenden eine Prüfung ab, im zweiten Semester zwei Prüfungen, im dritten Semester zwei Prüfungen, im vierten Semester eine Prüfung, im fünften Semester keine Prüfung und im sechsten sowie letzten Semester die Master-Thesis und das Kolloquium.

Gemäß § 17 Abs. 4 RahmenPO SK werden in modulzugehörigen Lehrveranstaltungen ohne Prüfungen die Lehrenden zum Abschluss ein Testat über die Beteiligung an einer gemäß § 8 Abs. 1 bekannt gegebenen Seminaraktivität erteilen, wie z.B. einer Kleingruppenarbeit, einer Übung oder der Erstellung eines Lernportfolios.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt laut Prüfungsordnung und Modulbeschreibung „12 Wochen“, sowohl für den Vollzeit- als auch für Teilzeitstudiengang. Die Gutachter:innen erachten eine Anpassung bzw. Verlängerung der Bearbeitungszeit für Teilzeit-Studierende als notwendig.

Studiengang 05 – Kultur, Ästhetik, Medien

Sachstand

Im ersten Semester leisten die Studierenden fünf Prüfungen ab, im zweiten Semester sieben Prüfungen und im dritten und letzten Semester vier Prüfungen sowie die Master-Thesis und das Kolloquium.

Folgende Module sehen zwei Modulprüfungen vor: MK2, MK4, MK5, MK6, MK7 und MK8. Die Hochschule begründet die Ausnahme von § 12 Abs. 5 Satz 4 damit, dass somit eine inhaltliche Gliederung des Studiums in klare Kompetenzbereiche ermöglicht wird. Die Teilmodule im Umfang

von sechs CP und vier SWS werden von der Hochschule als sog. Mikromodule verstanden, die eine eigene Modulstruktur aufweisen.

Laut Selbstbericht werden in der Regel mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen kombiniert verlangt (z. B. klassisch: Präsentation und Hausarbeit). In kreativ-gestaltungsorientierten Veranstaltungen kommt die Präsentation von kreativen Projektarbeiten hinzu.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 06 – Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)

Sachstand

Im ersten Semester leisten die Studierenden drei Prüfungen ab, im zweiten Semester drei Prüfungen, im dritten Semester vier Prüfungen, im vierten Semester vier Prüfungen, im fünften und letzten Semester zwei Prüfungen sowie die Master-Thesis und das Kolloquium.

Folgende Module sehen zwei Modulprüfungen vor: MK2, MK4, MK5, MK6, MK7 und MK8. Die Hochschule begründet die Ausnahme von § 12 Abs. 5 Satz 4 damit, dass somit eine inhaltliche Gliederung des Studiums in klare Kompetenzbereiche trotz der Streckung des Studienverlaufs ermöglicht wird. Die Teilmodule im Umfang von sechs CP und vier SWS werden von der Hochschule als sog. Mikromodule verstanden, die eine eigene Modulstruktur aufweisen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt laut Prüfungsordnung und Modulbeschreibung „12 Wochen“, sowohl für den Vollzeit- als auch für Teilzeitstudiengang. Die Gutachter:innen erachten eine Anpassung bzw. Verlängerung der Bearbeitungszeit für Teilzeit-Studierende als notwendig.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat je Studiengang einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload und die Leistungspunktevergabe der Module hervorgeht. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

In § 17 Abs. 5 RahmenPO SK wird die Wiederholung von Prüfungen geregelt: Jede modulzugehörige Prüfung, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist, und jede modulzugehörige Prüfung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt werden,

wenn die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge nicht abweichende Regelungen treffen. Gemäß § 17 Abs. 7 RahmenPO SK kann im Falle der Wiederholung einer Prüfung in einem Wahlpflichtbereich eine Lehrveranstaltung in einem anderen Lehrgebiet oder Teil-Lehrgebiet gewählt werden. Sowohl die Bachelor- als auch die Masterthesis kann gemäß § 23 Abs. 6 RahmenPO SK nur einmal und mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt elf Wochen, die der Master-Thesis zwölf Wochen.

Die Lehrplanung wird gemäß der Studienverlaufspläne überschneidungsfrei geplant und organisiert, sodass eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleistet ist. Mit der Veröffentlichung des Kommentierten Vorlesungsverzeichnis am Ende des Vorsemesters werden die Studierenden über Veranstaltungszeiten und Prüfungstermine des Folgeseesters informiert.

Die Studierenden können folgende Beratungsangebote der Hochschule wahrnehmen: Studentische Hotline, Studierenden Support Center (SSC), Studentischer Infopoint, Zentrale Studienberatung (ZSB), Servicedesk der Campus IT (CIT), Career Service (CS), Psychologische Beratung (PSB), Arbeitsstelle Barrierefreies Studium (ABS), Familienbüro. Schreib- und Lernberatung des ZWEK, Beratung zum Deutschlandstipendium, Studienpioniere und Gründungsberatung. Die zentrale Studienberatung der Hochschule umfasst neben allgemeiner Beratung zu Studienangelegenheiten, auch psychosoziale Beratung durch Fachkräfte, u.a. mit spezifischen Angeboten zur Bewältigung von Zweifeln, Angst und Stress. In allen Studiengängen bieten die Studiengangskordinator:innen übergreifende Studienfachberatungen an. Um lehrveranstaltungsbezogene und darüber hinaus gehende Fragen z. B. zu Prüfungsleistungen zu klären, bieten die hauptamtlich Lehrenden regelmäßige Sprechstunden an. Die Arbeitsstelle „Wissenschaftliches Arbeiten und Sozialforschung“ stellt umfassende Informationen für Studierende aller Studiengänge des Fachbereichs zur Verfügung. Diese reichen von Readern zum wissenschaftlichen Arbeiten und zu Computer-Anwendungen über Workshops (Schreibberatung, Präsentationstechniken, Fragebogenkonstruktion, Interviewführung, Datenauswertung, Office-Anwendungen) bis hin zum Angebot der individuellen Schreibberatung. Weitere niedrigschwellige Beratungsangebote bieten auf Peer-to-Peer-Ebene die Fachschaft und die Informationsstelle „Studierende beraten Studierende“ (StubS) an. Allen Studienanfänger:innen im Bachelorstudiengang wird eine einwöchige Orientierungs- und Einführungsveranstaltung angeboten.

Studiengangsübergreifende Bewertung:

In Bezug auf die Wiederholung von Prüfungsleistungen erkundigen sich die Gutachter:innen bei den Studierenden. Diese schildern, dass eine Verzögerung des Studienverlaufs bei Wiederholung von Prüfungen oder Modulen nicht unüblich ist, da die Module in den Masterstudiengängen nur jährlich angeboten werden und verbindlich aufeinander aufbauen. Die Gutachter:innen regen an, die Studierende auf den Angebotsturnus hinzuweisen und bei der Wiederholung von Prüfungen zu unterstützen, um eine Verlängerung der Studienzeit zu vermeiden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsgemessen

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen zwei Semestern zu absolvieren sind. Bis auf Modul K (zwei CP), Modul IM (vier CP)

und Modul BTB (vier CP) umfassen alle Module mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen 29 und 32 CP erworben. Die Studierenden erwerben im ersten und zweiten Studienjahr mehr als 60 CP. Die Hochschule begründet die Abweichung von § 8 MRVO damit, dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit insgesamt nicht mehr als 900 Stunden beträgt, da pro CP gemäß § 11 Abs. 2 RahmenPO SK 26 Arbeitsstunden hinterlegt sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist die Arbeitsbelastung und damit die Abweichung von § 8 MRVO nachvollziehbar, sie sehen darin keinen Nachteil.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs „Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen zwei Semester zu absolvieren sind. Bis auf Modul K (zwei CP), Modul IM (vier CP) und Modul BTB (vier CP) umfassen alle Module mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen 16 und 21 CP erworben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Empowerment Studies

Sachstand

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Empowerment Studies“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen zwei Semester zu absolvieren sind. Bis auf das Modul MES 8 (drei CP) umfassen alle Module mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04 – Empowerment Studies (Teilzeit)

Sachstand

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Empowerment Studies (Teilzeit)“ ist so konzipiert, dass die Module binnen zwei Semester zu absolvieren sind. Das Modul MES 6 erstreckt sich über fünf Semester. Bis auf das Modul MES 8.1 (drei CP) umfassen alle Module mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen zwölf und 27 CP erworben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05 – Kultur, Ästhetik, Medien

Sachstand

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Kultur, Ästhetik, Medien“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen zwei Semester zu absolvieren sind. Bis auf das Modul MK12 (3 CP) umfassen alle Module mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen 27 und 33 CP erworben. Die Studierenden erwerben im dritten Semester somit mehr als 30 CP. Die Hochschule begründet die Abweichung von § 8 MRVO damit, dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit insgesamt nicht mehr als 900 Stunden beträgt, da pro CP gemäß § 11 Abs. 2 RahmenPO SK 26 Arbeitsstunden hinterlegt sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist die Arbeitsbelastung und damit die Abweichung von § 8 MRVO nachvollziehbar, sie sehen darin keinen Nachteil.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 06 – Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)

Sachstand

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen zwei Semester zu absolvieren sind. Bis auf das Modul MK12 (3 CP) umfassen alle Module mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen zwölf und 24 CP erworben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengänge werden sowohl in Teilzeit als auch in Vollzeit angeboten, sodass die Teilzeitstudiengänge einen besonderen Profianspruch aufweisen. Die Zielgruppe sind Berufstätige oder Personen, die das Studium mit Care-Arbeit vereinbaren müssen.

Des Weiteren sind die Studiengänge und Lehrveranstaltungen so konzipiert, dass die Teilzeitstudierenden dieselben Veranstaltungen wie die Vollzeitstudierenden besuchen, sodass kein weiteres Personal oder ein Mehraufwand für die Lehrenden notwendig ist. Laut Hochschule wird bei der Lehrplanung darauf geachtet, dass die vielfältigen Lehrangebote des Bachelorstudiengangs möglichst auch Vormittage, Randzeiten und Wochenenden mit abdecken, um den Studierenden

eine große Wahlmöglichkeit und Flexibilität zu lassen. In den Masterstudiengängen werden die Lehrveranstaltungen so geplant, dass sich die Lehre auf nur wenige Wochentage konzentriert und die Studierenden frühzeitig über die Zeitplanung informiert werden, damit diese ihre Arbeitszeiten entsprechend planen können.

Studiengangsübergreifende Bewertung:

Hinsichtlich des besonderen Profilspruchs der Teilzeitstudiengänge fragen die Gutachter:innen nach den Beweggründen der Hochschule, die Studiengänge sowohl in Teilzeit als auch in Vollzeit anzubieten und dabei keine Varianten, sondern eigene Studiengänge eingerichtet zu haben. Die Hochschule verweist darauf, dass die Studiengänge seit fast 20 Jahren in Betrieb sind und die Konzeption historisch, hochschulpolitisch sowie finanziell begründet ist. Zudem umfasst der Bachelorstudiengang der Hochschule sieben Semester RSZ, sodass die konsekutiven Masterstudiengänge nur drei Semester RSZ umfassen können. Dies können die Gutachter:innen nachvollziehen. In Bezug auf die Studienerfolgsquote (siehe Kriterium § 14 MRVO) merken die Gutachter:innen an, dass nur wenige Studienplätze in den Teilzeitstudiengängen vorgesehen sind und den Zahlen zu entnehmen ist, dass nur wenige Studierende die Masterstudiengänge in der Regelstudienzeit absolvieren. Sie sehen, dass die Teilzeit-Konzeption für Studierende mit Care-Verpflichtungen und Berufstätigkeit Vorteile mit sich bringt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Nicht einschlägig.

Studiengang 02 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Empowerment Studies

Nicht einschlägig.

Studiengang 04 – Empowerment Studies (Teilzeit)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05 – Kultur, Ästhetik, Medien

Nicht einschlägig.

Studiengang 06 – Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den Studiengängen sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Auf der jeweiligen Studiengangsebene wird überprüft, ob die Lehrinhalte den aktuellen wissenschaftlichen Standards und den berufspraktischen Erfordernissen entsprechen. Neue Erkenntnisse oder Erfordernisse werden entsprechend in den Modulhandbüchern integriert. Im Fachbereichsrat und seinen Kommissionen werden übergeordnete Aspekte der Curricula besprochen. In den Studiengangskonferenzen, welche ein- bis zweimal pro Semester stattfinden, können Lehr- und Lernmethoden besprochen und angepasst werden. Die Studierenden wirken in den jeweiligen Gremien mit und sind so in die Gestaltung und Überprüfung der Lehrinhalte eingebunden.

Die Lehrinhalte der Studiengänge „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ und „Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)“ orientieren sich an der aktuellen Version des QR SozArb. Ferner sind die Studiengänge laut Hochschule so konzipiert, dass sowohl wissenschaftliche Anforderungen als auch die Bedürfnisse der Studierenden berücksichtigt werden. In Modulgruppen werden verschiedene Themenpunkte diskutiert, wie die professionelle Identität oder die Sozialmedizin.

Die Berücksichtigung der fachlichen Diskurse ist durch Lehrende gewährleistet, die an einschlägigen Fachtagungen teilnehmen und Fachliteratur publizieren. Die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem aktuellen Stand der Forschung ist damit sichergestellt. Zur fachlichen Weiterbildung nehmen die Lehrenden an fachlichen Tagungen und Kongressen teil.

Studiengangsübergreifende Bewertung:

Vor Ort diskutieren die Gutachter:innen und die Hochschule über die Implementierung von KI in den Studienalltag. Eine Arbeitsgruppe erarbeitet zurzeit ein Konzept zum Umgang mit KI, auch im wissenschaftlichen Arbeiten und Mentoring. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Hochschule das Thema KI aktuell bearbeitet und zeitnah im Studienalltag konzeptuell Eingang finden wird.

Ein weiterer Schwerpunkt der Gespräche vor Ort war ein duales Studiengangskonzept. Auf Nachfrage der Gutachter:innen berichtet die Hochschule von internen Diskussionen über duale Studiengänge. Die Hochschule ist in Gesprächen mit der Berufspraxis und Verbänden und überlegt, ein duales Konzept im Fachbereich zu integrieren. Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur

Kenntnis und ermuntern die Hochschule, die Überlegungen in Hinblick auf den Fachkräftemangel fortzuführen.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung fachlich fundierter Studiengangskonzepte sowie zur Überarbeitung und Anpassung der Modulhandbücher vorhanden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula werden von den Verantwortlichen für die Studiengänge, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Empowerment Studies

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04 – Empowerment Studies (Teilzeit)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 05 – Kultur, Ästhetik, Medien

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Masterstudiengänge „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ werden zurzeit inhaltlich neu strukturiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

In Bezug auf die Neustrukturierung der Masterstudiengänge „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ fragen die Gutachter:innen nach der Motivation der Hochschule. Die Hochschule erläutert, dass am Fachbereich ein Entwicklungsbaustein die Digitalisierung und Digitalität ist, aktuell werden eigens dafür zwei Professuren eingerichtet. Darüber hinaus werden die o.g. Studiengänge von einem neu zusammengesetzten Team betreut, ein leichte inhaltliche Neuausrichtung der Studiengänge hält die Hochschule für denkbar. Die Bachelorstudiengänge werden ebenfalls aufgrund der disziplinären Entwicklung der Sozialen Arbeit stetig angepasst, so werden etwa die Studierenden momentan gefragt, welche Schwerpunkte sie sich im Curriculum wünschen. Auch die Lehrenden werden momentan befragt, in welche Richtung sie ihre Kompetenzen ausbauen möchten. Ebenso ist die Hochschule mit der Praxis in Kontakt, um deren Bedarfe zu ermitteln. Im Jahr 2026 plant die Hochschule eine Besprechung über welche Denominationen und inhaltlichen Bedarfe es gibt, um einen Strategieplan zu entwerfen. Die Zahl der Absolvent:innen und der Fachkräftemangel spiegeln wider, dass der Bedarf an den Bachelorstudiengängen der Sozialen Arbeit sehr hoch ist. Zudem ist es aus Sicht der Hochschule von besonderer Bedeutung, die politischen Entwicklungen der Gesellschaft nicht unbeantwortet zu lassen. Ein früherer Zeitpunkt für die Überarbeitungen hat sich aufgrund von fehlendem Personal und parallelen Baustellen nicht ergeben. Dies können die Gutachter:innen nachvollziehen und begrüßen das Engagement der Hochschule, die Curricula zu aktualisieren und dabei die gesellschaftlichen Entwicklungen und Bedarfe zu berücksichtigen. Sie sehen, dass der Fachbereich in Bewegung ist und sich weiterentwickelt, und wünschen, dass sich die Entwicklungen weiterhin positiv fortsetzen und an Dynamik gewinnen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 06 – Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Masterstudiengänge „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ werden zurzeit inhaltlich neu strukturiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Bewertung entspricht der des Vollzeitstudiengangs (Studiengang 05).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule Düsseldorf verfügt über ein Qualitätsmanagementkonzept, welches kontinuierlich weiterentwickelt wird. Es beinhaltet neben hochschulweiten Qualitätssicherungsmaßnahmen auch Instrumente zur datenbasierten Qualitätssicherung. Demnach sind Erhebungsverfahren vorhanden, mit Hilfe derer Daten aus Studierenden- und Absolvent:innenbefragungen zur Bewertung der Studiengänge und Lehrveranstaltungen sowie der studienbegleitenden Betreuungs- und Beratungsangebote bereitgestellt werden. Die regelmäßig über die unterschiedlichen Erhebungsinstrumente gewonnenen Daten stehen den Fachbereichen zur Überprüfung der Studierbarkeit ihrer Studiengänge sowie zur Optimierung der Bedingungen erfolgreicher Studienverläufe zur Verfügung. Das Qualitätsmanagement wird durch die Rahmenevaluationsordnungen geregelt.

Die Qualitätssicherung erfolgt in fünf Prozessschritten: 1. Konzepterstellung: Ziele/Fragestellung/Erkenntnisinteresse; 2. Instrumente und Datenerhebung; 3. Datenanalyse; 4. Feedback; 5. Anpassung. Dieses Verfahren der datenbasierten Qualitätssicherung findet, wenngleich auch unterschiedlich ausgestaltet, gleichermaßen seinen Niederschlag in den Qualitätsdimensionen im Bereich Studium und Lehre: individuelle Lehrqualität, dezentrales Qualitätsmanagement der Fachbereiche und zentrales Qualitätsmanagement der Hochschule.

Des Weiteren hat die Hochschule die Evaluationsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften (EvOSozKult) eingereicht. Evaluation versteht die Hochschule als regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten mittels standardisierter Verfahren und Instrumenten oder qualitativer Analysen. Dazu zählen hauptsächlich Beurteilungen und Rückmeldungen durch Studierende, Absolvent:innen und Lehrende zur Struktur und zur Studierbarkeit der Studienangebote, der Qualität der Lehre sowie der Dienstleistungen am Fachbereich. Besondere Bedeutung haben bei der Evaluation die Bedingungen des Lehr-Lern-Prozess sowie die Diversität. Aufgaben im Evaluationsprozess übernehmen Fachbereichsleitung, Evaluationsausschuss, Evaluationsbeauftragte und Fachbereichsangehörige. Die interne Evaluation dient der Selbstreflexion und sieht zudem die Erhebung des Workloads vor. Dies geschieht durch die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung und die geschlossene studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung. Weiterhin sieht die EvOSozKult externe Evaluationsverfahren vor, welches die interne Evaluation durch eine Begutachtung aus der Perspektive Außenstehender ergänzt.

Aktuell erarbeitet der Fachbereich eine Neuausrichtung des Qualitätsentwicklungsprozesses.

Die Hochschule stellt im Selbstbericht Datenblätter ohne und mit Berücksichtigung der pandemiebedingten Verlängerung der individuellen RSZ dar. Zur studiengangsspezifischen Auswertung werden die Datenblätter herangezogen, welche von der Pandemie bedingte Verlängerung der RSZ berücksichtigt.

Studiengangsübergreifende Bewertung:

Hinsichtlich der Unterlagen erkundigen sich die Gutachter:innen nach Evaluationsergebnissen der Masterstudiengänge, da bis zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung nur die Ergebnisse der Bachelorstudiengänge vorlagen. Die Gutachter:innengruppe schätzt die eingereichten Daten als nicht systematisch erhoben und valide ein. Vor Ort verweist die Hochschule vor Ort auf das neue Modell zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre des Fachbereichs, welches nach der Vor-Ort-Begutachtung nachgereicht wurde. Ebenso wird aktuell ein Qualitätshandbuch von der Hochschule verfasst. Nach Auskunft der Hochschule greift das hochschulübergreifende Qualitätsmanagementteam auf die Evaluationsergebnisse zu, die Fachbereiche sind für das Generieren von Evaluationsergebnissen selbst verantwortlich. Mit dem neuen Modell soll der PDCA-Zyklus geschlossen und die Studierenden in den Prozess umgehend eingebunden werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist die Hochschule engagiert dabei, das Qualitätsmanagement im Fachbereich und für die Studiengänge zu überarbeiten und zu verbessern. Die Gutachter:innen begrüßen und unterstützen die Hochschule in ihrem Bestreben.

Des Weiteren greifen die Gutachter:innen das Thema der Absolvent:innenbefragung auf. Die Hochschule erläutert, dass auch dieser wichtige Bestandteil eines kontinuierlichen Monitorings an der Hochschule weiterentwickelt wird und weisen auf den Datenschutz als Herausforderung hin. Seit Kurzem ist im Antrag auf Zulassung zu Abschlussprüfung ein Feld implementiert, in dem die Studierenden um ihre E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme nach Studienabschluss und Berufseinstieg gebeten werden.

Nach der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule Ergebnisse der Befragung der Absolvent:innen des Prüfungsjahrgangs 2022 der Studiengänge „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“, „Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)“, des gesamten Fachbereichs, der Studiengänge „Kultur, Ästhetik, Medien“, „Empowerment Studies“, „Empowerment Studies (Teilzeit)“ nachgereicht. Diese sind online auf der Website der Hochschule öffentlich einsehbar. Im Kontext des Kooperationsprojektes „Absolventenstudien“ wurden Studierende des Prüfungsjahres 2022 von über 80 Hochschulen zu einer gemeinsamen Befragung eingeladen, sodass den vorliegenden Ergebnissen jeweils ein Vergleichsstudiengang zugeordnet wurde.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen und unter Berücksichtigung der nachgereichten Ergebnisse der Absolvent:innenstudien, ist die vor Ort dargelegte Weiterentwicklung sinnvoll. In der Vorgehensweise sehen sie eine systematische Beteiligung der Absolvent:innen im Sinne eines kontinuierlichen Monitorings der Studiengänge. Sie empfehlen, dass die Absolvent:innenbefragung weiterhin aktiv verfolgt wird, die Ergebnisse dokumentiert und Maßnahmen abgeleitet werden.

Die Gutachter:innen und die Hochschule diskutieren vor Ort über die Abschlussquote in der Regelstudienzeit, die insbesondere in den Masterstudiengängen für die Gutachter:innen nicht zufriedenstellend ist. Daraufhin erklärt die Hochschule, dass die Abschlussquote auch für die Hochschule nicht zufriedenstellend sind und seit diesem Jahr die Studierenden, die sich über der Regelstudienzeit befinden, von der Hochschule individuell angeschrieben und beraten werden, um das Studium fortzusetzen und erfolgreich zu beenden. Dies ist bei einigen Studierenden schon gelungen. Die Gutachter:innen würdigen das Engagement der Hochschule und empfehlen, die Bestrebungen zur Steigerung der Abschlussquote innerhalb der Regelstudienzeit entschlossen fortzuführen.

Nach abschließender Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis und die Prozesse zur Sicherung der Qualität der Lehre sind gut abgebildet. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind mit dem neuen Modell zur Qualitätssicherung und -entwicklung ausreichend Maßnahmen etabliert, durch die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Sachstand

Der Studienerfolg (RSZ + zwei Semester) des Studiengangs liegt für die Kohorte mit dem Start im Wintersemester 2018/2019 bei 61,0 %, mit dem Start im Wintersemester 2019/2020 bei 36,0 %. Die Notenverteilung liegt im befriedigenden bis sehr guten Bereich.

Die Hochschule hat den Ergebnisbericht zu den zentralen Befragungen in Studium und Lehre des Studiengangs „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ der Wintersemester 2019/2020, 2021/2022 sowie 2022/2023 eingereicht.

Im Selbstbericht beschreibt die Hochschule die seit der letzten Akkreditierung 2018, auch aufgrund der Evaluationsergebnisse vorgenommenen strukturellen Änderungen. Neben Anpassungen der Modulinhalte wurde etwa das Schwerpunktmodul „Bildung und Erziehung in internatio-

naler und interkultureller Perspektive“ gestrichen, welches im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik und Familienbildung“ verortet war. Im Januar 2024 wurden darüber hinaus weitere strukturelle Änderungen beschlossen, aus denen sich eine neue Prüfungsordnungsversion ergibt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Absolvent:innenbefragung sollten weiterhin aktiv verfolgt und Maßnahmen entwickelt werden.
- Die Bestrebungen zur Steigerung der Abschlussquote innerhalb der Regelstudienzeit sollten entschlossen fortgeführt werden.

Studiengang 02 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)

Sachstand

Der Studienerfolg (RSZ + zwei Semester) des Studiengangs liegt für die Kohorte mit dem Start im Wintersemester 2016/2017 bei 49,3 %, mit dem Start im Wintersemester 2017/2018 bei 53,76 % und mit dem Start im Wintersemester 2018/2019 bei 39,8 %. Die Notenverteilung liegt im befriedigenden bis sehr guten Bereich.

Im Selbstbericht beschreibt die Hochschule die seit der letzten Akkreditierung 2018 vorgenommenen strukturellen Änderungen. Neben Anpassungen der Modulinhalte wurde etwa das Schwerpunktmodul „Bildung und Erziehung in internationaler und interkultureller Perspektive“ gestrichen, welches im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik und Familienbildung“ verortet war. Im Januar 2024 wurden darüber hinaus weitere strukturelle Änderungen beschlossen, aus denen sich eine neue Prüfungsordnungsversion ergibt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Absolvent:innenbefragung sollten weiterhin aktiv verfolgt und Maßnahmen entwickelt werden.
- Die Bestrebungen zur Steigerung der Abschlussquote innerhalb der Regelstudienzeit sollten entschlossen fortgeführt werden.

Studiengang 03 – Empowerment Studies

Sachstand

Der Studienerfolg (RSZ + zwei Semester) des Studiengangs liegt für die Kohorte mit dem Start im Wintersemester 2018/2019 bei 84,2 %, mit dem Start im Wintersemester 2019/2020 bei 55,5 %, mit dem Start im Wintersemester 2020/2021 bei 48,7 %. Die Notenverteilung liegt im befriedigenden bis sehr guten Bereich. Aufgrund der geringen Teilnehmer:innen und Rücklaufzahlen liegen keine Evaluationsergebnisse vor.

Im Selbstbericht beschreibt die Hochschule vorgenommene Änderungen im Zuge der Weiterentwicklung des Masterstudiengangs. U.a. wurde ein zweistufiges Zulassungsverfahren implementiert, um der heterogenen Studierendenschaft Rechnung zu tragen und Bewerber:innen mit unterschiedlichen Hintergründen zu berücksichtigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Entwicklungen der Absolvent:innenbefragung sollten weiterhin aktiv verfolgt und Maßnahmen entwickelt werden.
- Die Bestrebungen zur Steigerung der Abschlussquote sollten innerhalb der Regelstudienzeit entschlossen fortgeführt werden.

Studiengang 04 – Empowerment Studies (Teilzeit)

Sachstand

Der Studienerfolg (RSZ + zwei Semester) des Studiengangs liegt für die Kohorte mit dem Start im Wintersemester 2018/2019 bei 71,4 %. Im Wintersemester 2019/2020 startete keine Kohorte. Die Kohorte mit Start im Wintersemester 2020/2021 hat bisher das Studium nicht in RSZ oder schneller abgeschlossen. Die Notenverteilung liegt im guten bis sehr guten Bereich. Aufgrund der geringen Rücklaufzahlen liegen keine Evaluationsergebnisse vor.

Im Selbstbericht beschreibt die Hochschule vorgenommene Änderungen im Zuge der Weiterentwicklung des Masterstudiengangs. U.a. wurde ein zweistufiges Zulassungsverfahren implementiert, um der heterogenen Studierendenschaft Rechnung zu tragen und Bewerber:innen mit unterschiedlichen Hintergründen zu berücksichtigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Entwicklungen der Absolvent:innenbefragung sollten weiterhin aktiv verfolgt und Maßnahmen entwickelt werden.
- Die Bestrebungen zur Steigerung der Abschlussquote sollten innerhalb der Regelstudienzeit entschlossen fortgeführt werden.

Studiengang 05 – Kultur, Ästhetik, Medien

Sachstand

Der Studienerfolg (RSZ + zwei Semester) des Studiengangs liegt für die Kohorte mit dem Start im Wintersemester 2018/2019 bei 89,6 %, mit dem Start im Wintersemester 2019/2020 bei 74,2 %, mit dem Start im Wintersemester 2020/2021 bei 51,7 % und mit dem Start im Wintersemester 2021/2022 bei 46,4 %. Die Notenverteilung liegt im guten bis sehr guten Bereich. Aufgrund der geringen Rücklaufzahlen liegen keine Evaluationsergebnisse vor.

Die Hochschule gibt in den Antworten auf die Offenen Fragen an, dass die Lehrinhalte im Zuge der Weiterentwicklung des Studiengangs aktualisiert wurden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Entwicklungen der Absolvent:innenbefragung sollten weiterhin aktiv verfolgt und Maßnahmen entwickelt werden.
- Die Bestrebungen zur Steigerung der Abschlussquote sollten innerhalb der Regelstudienzeit entschlossen fortgeführt werden.

Studiengang 06 – Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)

Sachstand

Der Studienerfolg (RSZ + zwei Semester) des Studiengangs liegt für die Kohorte mit dem Start im Wintersemester 2018/2019 bei 40,0 %, mit dem Start im Wintersemester 2019/2020 bei 25,0 %, mit dem Start im Wintersemester 2020/2021 bei 40,0 % und mit dem Start im Wintersemester 2021/2022 bei 46,4 %. Die Notenverteilung liegt im guten bis sehr guten Bereich. Aufgrund der geringen Rücklaufzahlen liegen keine Evaluationsergebnisse vor.

Die Hochschule gibt in den Antworten auf die Offenen Fragen an, dass die Lehrinhalte im Zuge der Weiterentwicklung des Studiengangs aktualisiert wurden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Entwicklungen der Absolvent:innenbefragung sollten weiterhin aktiv verfolgt und Maßnahmen entwickelt werden.
- Die Bestrebungen zur Steigerung der Abschlussquote sollten innerhalb der Regelstudienzeit entschlossen fortgeführt werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule Düsseldorf verfügt über ein Gender Diversity Konzept, dessen Basis der „[Gender] Diversity Action Plan“ und die „[Gender] Diversity Action Module“ bilden. Die deutliche Erhöhung des Frauenanteils in Forschung und Lehre versteht die Hochschule in dem Konzept von 2019 als politischen Auftrag und insbesondere als strategisches Ziel.

Der Fachbereich sieht sich dem Querschnittsthema „Diversity und Antidiskriminierung“ inhaltlich und strukturell verpflichtet. Nach dem Selbstverständnis des Fachbereichs beinhaltet Diversity ebenfalls eine kritische Auseinandersetzung mit Machtstrukturen und mit verschiedenen Formen von personaler und struktureller Gewalt sowie Aspekten der Antidiskriminierung. Zu Antidiskriminierung gehört insofern der Schutz vor Diskriminierung und Gewalt sowie der Schutz vor der Bedrohung mit Gewalt, eine kritische Positionierung zur extremen Rechten sowie zu anderen antidemokratischen und antiliberalen Kräften. Den Gender Diversity Action Plan nimmt der Fachbereich zum Anlass, seine Aktivitäten im Bereich Diversity und Antidiskriminierung gezielt im Hinblick auf das Thema Gender zu reflektieren und für den kommenden Berichtszeitraum Maßnah-

men zu entwickeln, die Gender Diversity am Fachbereich fördern und genderbezogene Ungleichheit abbauen. Im Gender Diversity Action Modul 2024 stellt der Fachbereich erstens eine zahlenmäßige Bestandsaufnahme und Analyse des Frauenanteils, zweitens eine Evaluation der Ziele und Maßnahmen des Fachbereichs in Bezug auf die Herstellung nachhaltiger Gender Diversity (2019–2023) sowie drittens Ziele und Maßnahmen des Fachbereichs in Bezug auf die Herstellung nachhaltiger Gender Diversity (2024–2029) vor.

Überdies hat die Hochschule Informationen über das Angebot für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen oder chronische Krankheiten sowie das Angebot für Studierende mit Kind, schwangere Studierende oder Studierende mit Pflegebedarf eingereicht.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 14 RahmenPO SK geregelt. Die „Arbeitsstelle Barrierefreies Studium“ (ABS) bietet Hilfestellung für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen – u. a. Informationen bei Fragen zu Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleichsregelungen, Ruhemöglichkeiten und allgemeinen Unterstützungsleistungen im Studium.

Studiengangübergreifende Bewertung:

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Empowerment Studies

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Umgang mit Diversität an der Hochschule, insbesondere in Bezug auf die Empowerment-Masterstudiengänge. Den Schilderungen der Studierenden entnehmen die Gutachter:innen, dass das Gender Diversity Konzept nicht immer in allen Belangen gelebt werden kann, insbesondere mit Blick auf die gelebte Diversität und Beschwerdekultur. Die Gutachter:innen bewerten das Leitbild zur Diversität als sehr positiv und sehen es als „state of the art“ an. Dennoch besteht aus ihrer Sicht der Bedarf, eingehend zu analysieren, wie eine Implementierung im Alltag verbessert werden kann und sowohl die Diversität als auch die Beschwerdekultur stärker in den Studienalltag zu integrieren, etwa indem das Personal der Empowerment-Studiengänge diverser ausgerichtet sowie eine Sensibilität vorausgesetzt und gefördert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Aus Sicht der Gutachter:innen sollte die Diskrepanz eingehend analysiert und sowohl die Diversität als auch die Beschwerdekultur stärker in den Studienalltag integriert werden, etwa indem das Personal der Empowerment-Studiengänge diverser ausgerichtet sowie eine Sensibilität vorausgesetzt und gefördert werden.

Studiengang 04 – Empowerment Studies (Teilzeit)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Bewertung entspricht der des Vollzeitstudiengangs (Studiengang 03).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Aus Sicht der Gutachter:innen sollte die Diskrepanz eingehend analysiert und sowohl die Diversität als auch die Beschwerdekultur stärker in den Studienalltag integriert werden, etwa indem das Personal der Empowerment-Studiengänge diverser ausgerichtet sowie eine Sensibilität vorausgesetzt und gefördert werden.

Studiengang 05 – Kultur, Ästhetik, Medien

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 06 – Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 StudakVO an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Die Studiengänge 01 und 02 orientieren sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof.in Dr. Birgit Jagusch, Technische Hochschule Köln

Prof.in Dr. Petra Mund, Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin

Prof. Dr. Christian Widdascheck, Alice Salomon Hochschule Berlin

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Eine Person wurde berufen und hat die Teilnahme am Akkreditierungsverfahren kurzfristig krankheitsbedingt abgesagt.

c) Vertreter:in der Studierenden

Nina Schlünzen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“¹

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
SS 2023											
WS 2022/2023	349	275	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
SS 2022											
WS 2021/2022	360	291	2	2	0,56%	2	2	0,56%	2	2	0,56%
SS 2021											
WS 2020/2021	409	328	19	14	4,65%	19	14	4,65%	19	14	4,65%
SS 2020											
WS 2019/2020	389	300	140	126	35,99%	140	126	35,99%	140	126	35,99%
SS 2019											
WS 2018/2019	351	285	214	184	60,97%	214	184	60,97%	214	184	60,97%
SS 2018											
WS 2017/2018	382	296	249	201	65,18%	257	208	67,28%	257	208	67,28%
SS 2017											
WS 2016/2017	379	292	262	218	69,13%	271	224	71,50%	279	228	73,61%
Insgesamt	2619	2067	886	745	33,83%	903	758	34,48%	911	762	34,78%

Erfassung „Notenverteilung“

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
SS 2023	52	71	3	0	0
WS 2022/2023	53	69	0	0	0
SS 2022	54	78	0	0	0
WS 2021/2022	49	82	1	0	0
SS 2021	45	88	3	0	0
WS 2020/2021	54	64	0	0	0
SS 2020	39	77	5	0	0
WS 2019/2020	39	98	2	0	0
SS 2019	48	81	0	0	0
WS 2018/2019	42	84	0	0	0
SS 2018	42	73	2	0	0
WS 2017/2018	42	85	0	0	0
SS 2017	44	86	3	0	0
WS 2016/2017	44	92	3	0	0
Insgesamt	647	1128	22	0	0

¹ Unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Verlängerung der individuellen RSZ, siehe Selbstbericht.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
SS 2023	110	8	0	8	126
WS 2022/2023	109	0	8	5	122
SS 2022	116	10	0	6	132
WS 2021/2022	122	0	6	4	132
SS 2021	123	1	6	6	136
WS 2020/2021	106	0	11	1	118
SS 2020	84	0	20	17	121
WS 2019/2020	96	0	23	20	139
SS 2019	19	69	1	40	129
WS 2018/2019	84	0	24	18	126
SS 2018	13	73	0	31	117
WS 2017/2018	92	0	24	11	127
SS 2017	20	70	0	43	133
WS 2016/2017	96	1	23	19	139

Studiengang 02 – Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“²

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
SS 2023											
WS 2022/2023	100	70	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
SS 2022											
WS 2021/2022	102	72	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
SS 2021											
WS 2020/2021	98	77	7	5	7,14%	7	5	7,14%	7	5	7,14%
SS 2020	2	2	2	2	100,00%	2	2	100,00%	2	2	100,00%
WS 2019/2020	108	77	14	10	12,96%	14	10	12,96%	14	10	12,96%
SS 2019											
WS 2018/2019	148	117	59	52	39,86%	59	52	39,86%	59	52	39,86%
SS 2018											
WS 2017/2018	93	60	50	31	53,76%	50	31	53,76%	50	31	53,76%
SS 2017											
WS 2016/2017	81	58	40	31	49,38%	40	31	49,38%	40	31	49,38%
Insgesamt	732	533	172	131	23,50%	172	131	23,50%	172	131	23,50%

Erfassung „Notenverteilung“

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
SS 2023	12	15	0	0	0
WS 2022/2023	10	21	0	0	0
SS 2022	12	28	1	0	0
WS 2021/2022	11	29	1	0	0
SS 2021	5	20	1	0	0
WS 2020/2021	4	15	0	0	0
SS 2020	8	24	0	0	0
WS 2019/2020	6	21	0	0	0
SS 2019	7	28	0	0	0
WS 2018/2019	9	16	0	0	0
SS 2018	2	21	1	0	0
WS 2017/2018	4	22	1	0	0
SS 2017	10	27	0	0	0
WS 2016/2017	1	21	1	0	0
Insgesamt	101	308	6	0	0

² Unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Verlängerung der individuellen RSZ, siehe Selbstbericht.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
SS 2023	27	0	0	0	27
WS 2022/2023	28	1	0	2	31
SS 2022	41	0	0	0	41
WS 2021/2022	38	2	0	1	41
SS 2021	23	3	0	0	26
WS 2020/2021	16	2	0	1	19
SS 2020	25	4	0	3	32
WS 2019/2020	18	4	0	5	27
SS 2019	28	0	4	3	35
WS 2018/2019	19	5	0	1	25
SS 2018	23	0	0	1	24
WS 2017/2018	24	3	0	0	27
SS 2017	34	0	3	0	37
WS 2016/2017	17	6	0	0	23

Studiengang 03 – Empowerment Studies

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“³

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
SS 2023											
WS 2022/2023	31	22	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
SS 2022											
WS 2021/2022	31	27	3	3	9,68%	3	3	9,68%	3	3	9,68%
SS 2021											
WS 2020/2021	39	36	19	18	48,72%	19	18	48,72%	19	18	48,72%
SS 2020											
WS 2019/2020	36	32	17	17	47,22%	20	19	55,56%	20	19	55,56%
SS 2019											
WS 2018/2019	38	31	29	24	76,32%	32	26	84,21%	32	26	84,21%
SS 2018											
WS 2017/2018	33	25	0	0	0,00%	6	4	18,18%	27	21	81,82%
SS 2017											
WS 2016/2017	28	24	3	3	10,71%	10	9	35,71%	14	12	50,00%
Insgesamt	236	197	71	65	30,08%	90	79	38,14%	115	99	48,73%

Erfassung „Notenverteilung“

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
SS 2023	9	5	0	0	0
WS 2022/2023	4	4	0	0	0
SS 2022	10	9	0	0	0
WS 2021/2022	6	0	0	0	0
SS 2021	7	6	1	0	0
WS 2020/2021	6	8	0	0	0
SS 2020	8	8	1	0	0
WS 2019/2020	6	5	1	0	0
SS 2019	3	7	1	0	0
WS 2018/2019	4	6	0	0	0
SS 2018	7	7	1	0	0
WS 2017/2018	8	4	0	0	0
SS 2017	3	3	0	0	0
WS 2016/2017	4	4	0	0	0
Insgesamt	85	76	5	0	0

³ Unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Verlängerung der individuellen RSZ, siehe Selbstbericht.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
SS 2023	11	3	0	0	14
WS 2022/2023	8	0	0	0	8
SS 2022	16	2	0	1	19
WS 2021/2022	6	0	0	0	6
SS 2021	10	0	2	2	14
WS 2020/2021	7	1	6	0	14
SS 2020	10	0	3	4	17
WS 2019/2020	0	0	10	2	12
SS 2019	0	6	0	5	11
WS 2018/2019	0	0	4	6	10
SS 2018	0	7	0	8	15
WS 2017/2018	3	0	8	1	12
SS 2017	0	5	0	1	6
WS 2016/2017	2	1	4	1	8

Studiengang 04 – Empowerment Studies (Teilzeit)

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“⁴

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
SS 2023											
WS 2022/2023	5	5	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
SS 2022											
WS 2021/2022	12	7	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
SS 2021											
WS 2020/2021	12	11	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
SS 2020											
WS 2019/2020											
SS 2019											
WS 2018/2019	7	6	5	4	71,43%	5	4	71,43%	5	4	71,43%
SS 2018											
WS 2017/2018	7	7	3	3	42,86%	3	3	42,86%	3	3	42,86%
SS 2017											
WS 2016/2017	12	11	2	2	16,67%	3	3	25,00%	3	3	25,00%
Insgesamt	55	47	10	9	18,18%	11	10	20,00%	11	10	20,00%

Erfassung „Notenverteilung“

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
SS 2023	2	0	0	0	0
WS 2022/2023					
SS 2022	0	1	0	0	0
WS 2021/2022	2	0	0	0	0
SS 2021	1	1	0	0	0
WS 2020/2021	0	1	0	0	0
SS 2020	1	2	0	0	0
WS 2019/2020	1	0	0	0	0
SS 2019	1	1	0	0	0
WS 2018/2019	0	2	0	0	0
SS 2018	4	0	0	0	0
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
Insgesamt	12	8	0	0	0

⁴ Unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Verlängerung der individuellen RSZ, siehe Selbstbericht.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
SS 2023	0	0	0	2	2
WS 2022/2023					
SS 2022	1	0	0	0	1
WS 2021/2022	2	0	0	0	2
SS 2021	2	0	0	0	2
WS 2020/2021	1	0	0	0	1
SS 2020	2	1	0	0	3
WS 2019/2020	0	0	0	1	1
SS 2019	1	0	1	0	2
WS 2018/2019	1	1	0	0	2
SS 2018	3	0	0	1	4
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					

Studiengang 05 – Kultur, Ästhetik, Medien

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“⁵

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Se- mester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insge- samt	davon Frauen	insge- samt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insge- samt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insge- samt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
SS 2023											
WS 2022/2023	30	23	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
SS 2022											
WS 2021/2022	28	20	13	9	46,43%	13	9	46,43%	13	9	46,43%
SS 2021											
WS 2020/2021	29	22	15	10	51,72%	15	10	51,72%	15	10	51,72%
SS 2020											
WS 2019/2020	35	30	26	21	74,29%	26	21	74,29%	26	21	74,29%
SS 2019											
WS 2018/2019	29	23	23	18	79,31%	25	20	86,21%	26	21	89,66%
SS 2018											
WS 2017/2018	40	31	11	8	27,50%	25	20	62,50%	36	27	90,00%
SS 2017											
WS 2016/2017	31	24	9	5	29,03%	21	16	67,74%	23	18	74,19%
Insgesamt	222	173	97	71	43,69%	125	96	56,31%	139	106	62,61%

Erfassung „Notenverteilung“

Abschlusssemes- ter	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausrei- chend	Mangelhaft/ Ungenü- gend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
SS 2023	15	3	0	0	0
WS 2022/2023	8	0	0	0	0
SS 2022	3	0	0	0	0
WS 2021/2022	11	4	0	0	0
SS 2021	15	1	0	0	0
WS 2020/2021	13	2	0	0	0
SS 2020	9	2	0	0	0
WS 2019/2020	8	2	0	0	0
SS 2019	11	2	0	0	0
WS 2018/2019	8	6	0	0	0
SS 2018	14	1	0	0	0
WS 2017/2018	9	4	0	0	0
SS 2017	12	2	0	0	0
WS 2016/2017	7	3	0	0	0
Insgesamt	143	32	0	0	0

⁵ Unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Verlängerung der individuellen RSZ, siehe Selbstbericht.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
SS 2023	0	11	0	7	18
WS 2022/2023	3	0	4	1	8
SS 2022	0	2	0	1	3
WS 2021/2022	2	0	10	3	15
SS 2021	0	12	0	4	16
WS 2020/2021	4	0	9	2	15
SS 2020	0	9	0	2	11
WS 2019/2020	3	0	5	2	10
SS 2019	0	13	0	0	13
WS 2018/2019	11	0	2	1	14
SS 2018	0	12	0	3	15
WS 2017/2018	9	0	1	3	13
SS 2017	0	12	0	2	14
WS 2016/2017	8	0	1	1	10

Studiengang 06 – Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“⁶

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
SS 2023											
WS 2022/2023	5	4	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
SS 2022											
WS 2021/2022	6	3	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
SS 2021											
WS 2020/2021	5	5	2	2	40,00%	2	2	40,00%	2	2	40,00%
SS 2020											
WS 2019/2020	4	3	1	0	25,00%	1	0	25,00%	1	0	25,00%
SS 2019											
WS 2018/2019	5	4	2	2	40,00%	2	2	40,00%	2	2	40,00%
SS 2018											
WS 2017/2018	5	5	1	1	20,00%	1	1	20,00%	1	1	20,00%
SS 2017											
WS 2016/2017	4	4	1	1	25,00%	1	1	25,00%	1	1	25,00%
Insgesamt	34	28	7	6	20,59%	7	6	20,59%	7	6	20,59%

Erfassung „Notenverteilung“

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
SS 2023	0	1	0	0	0
WS 2022/2023					
SS 2022	1	0	0	0	0
WS 2021/2022					
SS 2021	1	0	0	0	0
WS 2020/2021	1	0	0	0	0
SS 2020	0	1	0	0	0
WS 2019/2020	1	0	0	0	0
SS 2019	1	0	0	0	0
WS 2018/2019	1	0	0	0	0
SS 2018	1	1	0	0	0
WS 2017/2018	4	0	0	0	0
SS 2017	4	0	0	0	0
WS 2016/2017					
Insgesamt	15	3	0	0	0

⁶ Unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Verlängerung der individuellen RSZ, siehe Selbstbericht.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
SS 2023	1	0	0	0	1
WS 2022/2023					
SS 2022	1	0	0	0	1
WS 2021/2022					
SS 2021	1	0	0	0	1
WS 2020/2021	1	0	0	0	1
SS 2020	1	0	0	0	1
WS 2019/2020	1	0	0	0	1
SS 2019	0	0	0	1	1
WS 2018/2019	1	0	0	0	1
SS 2018	0	1	0	1	2
WS 2017/2018	2	0	1	1	4
SS 2017	0	4	0	0	4
WS 2016/2017					

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.12.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	28.06.2024
Zeitpunkt der Begehung:	26.11.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räumlichkeiten der Studiengänge „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“: Kunsträume, Tonstudio, Musikraum, Sporthalle, Theaterraum.

Studiengang 01 & 02 – „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ und „Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)“

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 29.05.2006 bis 30.09.2011 AQAS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 22.02.2011 bis 30.09.2018 AQAS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 21.08.2018 bis 30.09.2025 AQAS

Studiengang 03 & 04 – „Empowerment Studies“ und „Empowerment Studies (Teilzeit)“

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 29.05.2006 bis 30.09.2011 AQAS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 28.02.2012 bis 30.09.2018 AQAS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 21.08.2018 bis 30.09.2025 AQAS
Fristverlängerung	Von 23.08.2011 bis 31.08.2012 AQAS

Studiengang 05 & 06 – „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 29.05.2006 bis 31.08.2012 AQAS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 27.02.2012 bis 30.09.2018 AQAS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 21.08.2018 bis 30.09.2025 AQAS

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)